

BISCHÖFLICHE KIRCHENVERFASSUNG — THEODOR KAFTANS BEITRAG ZUR DISKUSSION
 ÜBER DIE KIRCHLICHE NEUORDNUNG AM ANFANG DES 20. JAHRHUNDERTS

FRIEDRICH-OTTO SCHARBAU

Der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit
 Dank für die Verleihung der Ehrendoktorwürde gewidmet *

Die Trennung von Kirche und Staat, wie sie seit dem beginnenden 19. Jahrhundert in Deutschland gefordert und 100 Jahre später vollzogen wurde, ist in der Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments selbst angelegt. Je mehr sich das landesherrliche Kirchenregiment als Teil der Staatsgewalt verfestigte, stellte sich heraus, dass es deren Interesse diente, während es die Handlungsräume der Kirche immer stärker einschränkte. Insbesondere entwickelte sich im wiedererwachenden Luthertum des 19. Jahrhunderts ein konfessionell geprägtes Kirchenverständnis, das die Eigenständigkeit der Kirche zur Voraussetzung hatte und als Bedingung eines dem Auftrag der Kirche entsprechenden Kirchenregiments beschrieb. Dazu gehörte auch das Bewusstsein der im Bekenntnis gegebenen Einheit der lutherischen Kirche, in der die Partikularkirchen ungeachtet ihrer territorialen Identität und diese relativierend aufgehoben sind. Diesen Aspekt muss man gerade auch bei der Beschäftigung mit Theodor Kaftan mit im Blick haben: Er begreift seine Landeskirche als Teil einer weltweiten lutherischen Kirche, die sich um das Bekenntnis bildet. Unionsbildungen sind ihm suspekt, weil sie sich nicht am Bekenntnis orientieren und überdies vom Landesherrn verfügt wurden. In diesem Zusammenhang wurde 1867 auch die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Konferenz (AELK) gegründet, in der Kaftan wegen ihres konfessionellen Profils trotz mancher Reserve doch eine Heimat fand.¹

Damit widerspreche ich der landläufigen Unterstellung, es sei erst die allgemeine politische Entwicklung des frühen 20. Jahrhunderts, insbesondere die Ablösung der Monarchie, gewesen, die zum Ende der Staatskirche ge-

* Erweiterte und überarbeitete Fassung eines am 25. November 2005 anlässlich der Verleihung der Ehrendoktorwürde durch die Theologische Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel an den Verfasser gehaltenen Vortrags.

¹ Kirche, Recht und Theologie in vier Jahrzehnten. Der Briefwechsel der Brüder Theodor und Julius Kaftan, hg. v. Walter Göbell. Erster Teil 1891-1910; Zweiter Teil 1910-1926. München 1967. Die Briefe sind durchgehend nummeriert. Als Fundstelle wird die jeweilige Nr. angegeben; hier: Nr. 124.

führt habe. Es ist zwar richtig, dass die allgemeinen politischen Verhältnisse das Ende der Staatskirche faktisch heraufgeführt haben, sie haben aber als solche noch keine neue konstitutionelle Wirklichkeit hervorgebracht. Diese schufen vielmehr die Kirchen selbst, indem sie sich auf längst in ihnen entstandene solide, theologisch und kirchenrechtlich gründlich durchdachte Konzepte stützen konnten.

Zu den profiliertesten Köpfen dieser Entwicklung und zugleich ihr Ende markierend gehört Theodor Kaftan, vielleicht nicht der brillianteste unter ihnen, wenn man ihn vergleicht mit August Friedrich Christian Vilmar (1800-1868), Theodosius Harnack (1816-1889) und Friedrich-Julius Stahl (1802-1861), mit denen Kaftan sich natürlich ebenso auseinandergesetzt hat,² wie mit den Kirchenrechtstheorien seiner Zeit;³ auch ist er vielleicht nicht von der argumentativen Kraft und theologischen Intensität eines Theodor Kliefoth (1810-1895).⁴ Aber er war wie sie ein Theologe von hohen Graden, der den Schaden des Staatskirchentums für seine Kirche klar erkannt hatte und beschreiben konnte, und er war ihnen darin voraus, dass er das notwendig Neue, das kommen sollte, schon vor Augen hatte, und so legte er ein Kirchenkonzept vor, das bewusst die Herausforderungen des heraufziehenden Jahrhunderts aufnimmt und das eben zu dem Zeitpunkt vorlag, da eine Neuordnung des Kirchenwesens unausweichlich wurde.

ZUR KIRCHLICHEN LAGE IN DER PROVINZ SCHLESWIG-HOLSTEIN
AN DER WENDE VOM 19. ZUM 20. JAHRHUNDERT

„Unser gegenwärtiges Kirchentum ist Staatskirchentum, das Staatskirchentum aber hat sich überlebt.“ Mit diesem Satz kennzeichnet Theodor Kaftan auf der 15. Tagung der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz zur Feier des Reformationsjubiläums im August 1917 die kirchliche Lage. Mitten im Weltkrieg, so führt er aus, vollziehe sich eine Neuorientierung des Staatslebens, und Gedanken der Neuorientierung wirkten auch auf das

² Theodor Kaftan, *Die staatsfreie Volkskirche*. Leipzig 21918, S. 24.

³ Hinsichtlich der kirchenrechtlichen Diskussion vgl. Theodor Kaftan, *Vier Kapitel von der Landeskirche*. Den Freunden der Kirche zur Erwägung. Schleswig 1903, S. 57ff und passim.

⁴ Zum Kirchenverständnis des Neuluthertums vgl. Christoph Link, *Die Grundlagen der Kirchenverfassung im lutherischen Konfessionalismus des 19. Jahrhunderts*, insbesondere bei Theodosius Harnack. München 1966 (*Jus Ecclesiasticum*. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 3); Theodosius Harnack, *Die Kirche, ihr Amt, ihr Regiment*, unveränderter Nachdruck der 1862 in Nürnberg erschienenen Schrift, Gütersloh o. J.

Gebiet des kirchlichen Lebens hinüber.⁵ Im selben Jahr hat Karl Holl in einer großen Abhandlung über „Die Bedeutung der großen Kriege für das religiöse und kirchliche Leben innerhalb des deutschen Protestantismus“ am Beispiel des Dreißigjährigen Krieges und der Befreiungskriege die These vertreten, dass die wirklich großen Kriege stets auch Einfluss nehmen auf Leben und Gestalt der Kirche. Zwar wirke der Krieg auf die Religion nicht eindeutig und was sich aus ihm hervorringe, sei zunächst immer etwas „Ungestaltetes und Wogendes, mehr Verlangen und Drang als klarer Gedanke.“⁶ Aber was es 1917 sein könnte, hatte er schon 1911 in seiner Arbeit über „Luther und das landesherrliche Kirchenregiment“ ausgeführt, nämlich dass es an der Zeit sei, das Werk Luthers in seinem Sinne durch Entwicklung der Eigenständigkeit der Kirche gegenüber dem „Staat“ zu vollenden.⁷

Kaftan nahm mit seiner Äußerung also eine vorhandene Stimmung auf: Man rechnete mit einem umfassenden Systemwechsel und man wollte ihn. Der Vortrag über die staatsfreie Volkskirche wurde zunächst in der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung gedruckt,⁸ erschien aber Ende 1918, also wenige Wochen nach Revolution und Abdankung des Kaisers, in einem Sonderdruck, nun mit einem Nachtrag versehen, in dem es heißt: „Aller Voraussicht nach haben wir mit einer mehr oder weniger radikalen Trennung von Kirche und Staat zu rechnen. Das fordert einen kirchlichen Neubau.“⁹ Zu ihm gehöre die kirchliche Selbstverwaltung und die Arbeitsorganisation der Kirche,¹⁰ d. h. eine Struktur, die sich an der kirchlichen Arbeit und nicht an der staatlichen Verwaltung orientiert.

Kaftan war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr Generalsuperintendent für Schleswig, sondern Pastor der freikirchlich-lutherischen Gemeinde in Baden-Baden. Das Schleswiger Amt hatte er, siebzigjährig, trotz seiner von ihm selbst konstatierten „Rüstigkeit“ 1917 niedergelegt und war im Sommer desselben Jahres nach Baden-Baden übergesiedelt. Dazu hatten ihn einerseits ganz allgemein die Anstrengungen des Amtes veranlasst, zum anderen

⁵ Kaftan (wie Anm. 2), S. 5. Vgl. auch Kaftans Aufsatz zum bevorstehenden Reformationjubiläum in der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Kirchenzeitung (AELKZ) Nr. 49, 1916, S. 1237ff; Auszug in Göbell (wie Anm. 1), Nr. 313, Anm. 5.

⁶ Karl Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte III: Der Westen. Tübingen 1928, S. 382.

⁷ Karl Holl, Gesammelte Aufsätze zur Kirchengeschichte I: Luther. Tübingen 1932, S. 380.

⁸ AELKZ 1918, Nr. 43, 25. Oktober, S. 933-940; Nr. 44, 1. November, S. 960-966.

⁹ Kaftan (wie Anm. 2), S. 31.

¹⁰ Kaftan (wie Anm. 2), S. 35; vgl. auch AELKZ 1918, Nr. 49, Sp. 1067.

aber hatte er „die Mitarbeit im staatskirchlichen Regiment satt“ und sehnte sich „aus diesem Betrieb heraus.“¹¹ Rückblickend bedauert er diesen Schritt: „Hätte ich, als ich meine Amtsniederlegung rüstete, geahnt, dass Deutschland 1918 zusammenbrechen und eine Revolution das überlebte Staatskirchentum beseitigen würde, hätte ich 1917 mein Amt nicht niedergelegt, geschweige denn Schleswig-Holstein verlassen. In der Heimat zu bleiben, im Amt auszuharren, die letzte Kraft in den Dienst der Neugestaltung unseres Kirchenwesens zu stellen, wäre für mich selbstverständlich gewesen. Aber ich ahnte nichts.“¹²

Diese Ahnungslosigkeit überrascht: Hatte Kaftan nicht spätestens seit den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ (1903) die Ablösung der Staatskirche durch eine staatsfreie Volkskirche zu seinem kirchenpolitischen Lebensthema gemacht?¹³ Am 2. September 1917, eben in Baden-Baden angekommen, schreibt er an seinen Bruder Julius, Ordinarius für Systematische Theologie und Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin: „Ich habe seit Jahrzehnten gegen ... das die Kirche lähmende Staatskirchentum gekämpft und werde das weiter tun, solange meine Tage reichen.“¹⁴ Aber er hatte in der Tat aus den Kriegseignissen mit der sich abzeichnenden Niederlage und deren Folgen keine strategischen und konzeptionellen Schlüsse gezogen, ja, er hatte sie schlicht nicht wahrhaben wollen. Darauf deuten die in ihrer steil national-konservativen Haltung für Heutige nur schwer zu lesenden Ausführungen in seiner 1919 erschienenen Schrift „Was nun?“ hin.¹⁵ Nur ein Gutes vermag er in der ganzen Katastrophe zu sehen: die vollständige Erledigung des staatskirchlichen Systems. Dass die Herrschaft des Staates in der Kirche „jetzt in der deutschen Revolution zusammengebrochen ist, ist von Gott; es ist Gottes Gericht über ein altes Unrecht; die Christen sollen Gott dafür preisen.“ Dabei gelte es, nicht ein neues Staatskirchentum an die Stelle des alten zu setzen, sondern vielmehr „den Neubau des Kirchenwesens in volkskirchlicher Gestalt zu vollziehen.“¹⁶ Zu dieser Warnung bestand allerdings durchaus Anlass, hatte doch das preußische Kultusministerium im Dezember 1918 mit Pfarrer Dr. Ludwig Wessel aus Berlin einen

11 Erlebnisse und Beobachtungen des ehemaligen Generalsuperintendenten von Schleswig D. Theodor Kaftan. Von ihm selbst erzählt. Flensburg 1924 (SVSHKG I.14), S. 399. Vgl. auch das Entlassungsgesuch vom 2. Januar 1917 in: Göbell (wie Anm. 1), Nr. 294.

12 Kaftan (wie Anm. 11), S. 399.

13 Kaftan (wie Anm. 3), S. 16ff, 73 ff.

14 Göbell (wie Anm. 1), Nr. 323.

15 Theodor Kaftan, Was nun? Eine christlich-deutsche Zeitbetrachtung. Leipzig 1919.

16 Kaftan (wie Anm. 15), S. 45f.

Regierungsvertreter für die evangelischen kirchlichen Behörden in Preußen mit weitgehenden Vollmachten gegenüber diesen bestellt, eine Maßnahme, die freilich nach einem scharfen Protest des Evangelischen Oberkirchenrats (EOK) und dem Amtsverzicht Wessels im Januar 1919 wieder rückgängig gemacht wurde.¹⁷ Kaftan setzt in dieser Zeit des Übergangs auf die „besonnenen Sozialdemokraten“, „auf dass Ruhe und Ordnung im Lande bleibe“ und rät dazu, „deshalb auch zu den eigenartigen Vorgängen zu schweigen, dass die selbstgemachte Regierung jetzt entscheidende Grundsätze für unser Staatsleben proklamiert.“ Die noch zu bildende Nationalversammlung werde sich ohnehin schwerlich daran gebunden wissen.¹⁸

Kaftan war 1886 zum Generalsuperintendenten für Schleswig bestellt worden. Er war 1847 in Nordschleswig geboren, von wo die Familie wegen der deutschen Gesinnung seines Vaters 1850 ausgewiesen wurde. Er studierte Theologie in Erlangen, Berlin und Kiel, wurde 1873 Pastor in Apenrade, 1880 Regierungs- und Schulrat in Schleswig, 1884 Propst in Tondern und 1886 Generalsuperintendent für Schleswig. Er starb 1932 in Baden-Baden. Für das Verständnis der Persönlichkeit sollte man sich drei Zusammenhänge vergegenwärtigen, auf die er in seinen „Erlebnissen und Beobachtungen“ eingeht: 1870, also noch während seines Studiums, erlebte er eine Erweckung, die er rückblickend als ein „Sehendwerden“ beschreibt, ein „Versetztwerden ins Himmlische“. Es müsse aber begriffen werden, dass wir „zurzeit nicht im Himmel, sondern auf der Erde“ leben. Beides sei zum Ausgleich miteinander zu bringen.¹⁹ In demselben Jahr klärte sich auch sein Schriftverständnis, ein Vorgang, den er ähnlich beschreibt wie seiner Zeit Luther seine Neuentdeckung der *iustitia dei*: „Es fiel mir wie Schuppen von den Augen. Jetzt sah ich die wirkliche Schrift [gegen die in der Lehre von der Verbalinspiration konstruierte, F.-O. S.], und zwar ohne Erschütterung meines alten Christenglaubens, dass wir in dieser Schrift Gottes Wort haben ... Der Advokat der Schrift verstarb und ihr begeisterter Schüler wurde geboren“.²⁰ Schließlich berichtet er, wie er als junger Mensch an seiner Persönlichkeit arbeitet und versucht, seine „Sinne in Zucht zu halten, sich regender Eitelkeit zu erwehren“ und seine „natürliche Heftigkeit, die sich in

¹⁷ Ernst Rudolf Huber/ Wolfgang Huber, Staat und Kirche in der Zeit der Weimarer Republik. Berlin 1988 (Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts 4), S. 43ff. Zur Entwicklung in den anderen deutschen Kirchen vgl. ebd. S. 47ff.

¹⁸ Kaftan (wie Anm. 2), S. 31.

¹⁹ Kaftan (wie Anm. 11), S. 44.

²⁰ Ebd., S. 56

Unfreundlichkeit auswirken konnte, zu überwinden.²¹ Wenn mich nicht alles täuscht, wirken diese drei Motive erkennbar in sein Amtsverständnis und in seine Erwartungen an die Persönlichkeit des Amtsträgers hinein. Mit dem Amt des Generalsuperintendenten verbunden war die nebenamtliche Mitgliedschaft im 1867 errichteten Konsistorium in Kiel. Als Mitglied des Konsistoriums wurde er durch dessen Präsidenten eingeführt, eine Einführung in das Schleswiger Amt erfolgte nicht. Antrittsbesuche hatte er beim König und im Ministerium in Berlin zu machen. Wohnung hatte er nach kurzem Aufenthalt in Schleswig (1891/92) in Kiel, dem Sitz des Konsistoriums, zu nehmen, also nicht in seinem Sprengel.²² Sein bischöfliches Amt trat demnach bemerkenswert hinter seiner Einbindung in das staatskirchliche System zurück, das für ihn zum einen durch die Zuständigkeit des Ministers und zum anderen eben durch seine Stellung im Konsistorium als „Repräsentanz der Staatsherrschaft in der Kirche“²³ zum Ausdruck kam. Zwar hatte er dort Sitz und Stimme, letztlich aber nichts zu sagen, auch wenn Otto Baumgarten, seit 1894 Praktischer Theologe in Kiel, ihn als den „beherrschenden Kopf in der Kirchenbehörde“ bezeichnet.²⁴ Maßgebend in dieser die Kirchengewalt vollziehenden Behörde war deren Präsident, der zudem auch Universitätskurator war, was für Kaftan nur unterstrich, wie stark die Kirche in die staatlichen Bezüge und Interessen integriert war. Ihn störte zunächst nicht, dass das oberste Kirchenregiment seiner Heimat in den Händen eines Staatsministers lag; das war er aus der dänischen Vergangenheit gewohnt. Auch war er zu Beginn noch der Auffassung gewesen, dass die Errichtung des Konsistoriums Ausdruck „einer wesentlichen Verselbständigung unserer Landeskirche“ sei.²⁵ Aber es entwickelte sich bald schon die Erkenntnis, dass „das oberste Interesse der kirchlichen Gesamtverwaltung ... das des Staates“ war; deren Präsident war als „Garant des Staatsinteresses“ bestellt und mit einem Vetorecht gegenüber dem Kollegium ausgestattet für den Fall, dass er dieses in seinen Beschlüssen nicht gewahrt sah.²⁶ Aus diesem allen entwickelte sich bei Kaftan eine lebenslang anhaltende tiefsitzende Animosität, die sich in den späteren Diskussionen über die Neuordnung der Kirche sogar noch verfestigte. Natürlich stellt sich angesichts solcher Äußerungen die Frage, ob sie durch die Wirklichkeit gedeckt sind oder nicht vielmehr persönliche Wertungen

21 Ebd., S. 43.

22 Ebd., S. 163f; vgl. Göbell (wie Anm. 1), Nr. 2, Anm. 13.

23 Ebd., S. 273.

24 Otto Baumgarten, *Meine Lebensgeschichte*. Tübingen 1929, S. 137.

25 Kaftan (wie Anm. 11), S. 156.

26 Ebd., S. 273.

darstellen, die mehr seine Befindlichkeit und weniger objektive Sachverhalte widerspiegeln. Dass Kaftans Darstellung auf weite Strecken von Leidenschaft geprägt ist, ist unübersehbar. Er war ganz sicher eine streitbare und ehrgeizige, teilweise wohl auch geltungssüchtige Persönlichkeit und liebte überdies die Zuspitzung.²⁷ Sein Bruder Julius schreibt am 12. Juni 1921 an ihn: „Merkwürdig, wie bei Dir die Objektivität des Urteils ins Wanken kommt, sobald Du in einer Sache etwas wie ‚Kirchenbürokratie‘ zu wittern meinst. Es ist fast wie ein rotes Tuch, was Du so nennst, d. h. es wirkt so auf Dich. In aller Bescheidenheit möchte ich sagen, es scheint mir, Du bist in diesem Stück vor unsachgemäßer Übertreibung nicht ganz sicher.“²⁸

Auf der anderen Seite liegt Kaftans Schilderung aber eine sorgfältige Analyse der Situation zugrunde, die man leicht in den „Erlebnissen und Beobachtungen“ nachvollziehen kann,²⁹ eine Analyse, die durchaus belastbar ist und von anderen geteilt wird. So kommt etwa der junge Kirchenrechtler Ernst Wolgast in einer 1915 abgeschlossenen und ein Jahr später veröffentlichten Arbeit über die „Rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums“ zu dem Ergebnis, dass „die rechtliche Stellung des Konsistoriums der schleswig-holsteinischen Landeskirche die einer Staatsbehörde“³⁰ sei, nachdem er schon vorher geurteilt hatte, dass die „schleswig-holsteinische Landeskirche eine Staatsanstalt, ein Staatsdepartement nach dem positiven Rechte der Gegenwart auch heute noch“³¹ sei. Kaftan selbst beruft sich in seiner Schrift „Staat und Kirche. Zur Frage ihrer Trennung“ von 1919 auf den Berliner Kirchenrechtler Wilhelm Kahl, wenn er aus dessen „Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik“ von 1894 zitiert: „Die Kritik des Staatskirchentums liegt in seiner Geschichte ...

²⁷ Vgl. dazu die Charakterisierung bei Baumgarten (wie Anm. 24), S. 137f. Dabei muss man freilich berücksichtigen, dass es unüberwindliche theologische Gegensätze zwischen Kaftan und Baumgarten gab, ebd., Anm. 24, S. 142ff. Wenn Baumgarten Kaftan den „herrschaftlichen Führer des Kirchenvolkes“ nennt, ebd., S. 145, lässt das einerseits auf ein tief gestörtes persönliches Verhältnis zu ihm schließen, andererseits aber entspricht das durchaus dem Eindruck eines elitären Selbstbewusstseins der beiden Brüder Kaftan, den deren Briefwechsel auf weite Strecken vermittelt.

²⁸ Göbell (wie Anm. 1), Nr. 378.

²⁹ Kaftan (wie Anm. 11), S. 271ff.

³⁰ Ernst Wolgast, Die rechtliche Stellung des schleswig-holsteinischen Konsistoriums. Flensburg 1916 (SVSHKG I.8), S. 284.

³¹ Ebd., S. 283. Wolgast hat übrigens später zur Vorbereitung der Beratungen der verfassunggebenden Landeskirchenversammlung 1921 eine hochinteressante Schrift über „Die Schleswig-Holsteinische Kirchenverfassung in Vergangenheit und Gegenwart“ vorgelegt, Flensburg 1922 (SVSHKG.S 2).

In keinem Punkt kann sich das Urteil zustimmend zu ihm verhalten. Die Kirche als selbständige Lebensordnung ist vernichtet, die Gewissensfreiheit verleugnet, die Staatsidee verzerrt und überspannt.“³² Und Kaftan fährt fort: „Schärfer weiß auch ich nicht zu sagen, was es wert ist. Dass das Staatskirchentum zusammengebrochen ist, wirkt befreiend.“³² Bei dieser Beurteilung ist es nur nachzuvollziehen, wenn die Konsistorien von ihm als „Staatsdepartements für kirchliche Angelegenheiten“ verstanden werden,³³ in denen die Generalsuperintendenten als „störendes Element“ empfunden wurden, was sie „nach der reinen Lehre der Bürokratie“ auch waren und die dieser nur „verständlich und genießbar“ waren, wenn man sie als „gehobene Konsistorialräte“ behandelte.³⁴ Kaftan, der die Generalsuperintendenten durch das Konsistorium eingeengt sah,³⁵ fragte sich darüber hinaus gelegentlich, ob es im Interesse des von ihm Vertretenen nicht wertvoller gewesen wäre, das Ohr des Oberpräsidenten zu haben, dessen Äußerung der Minister in kirchlichen Angelegenheiten ohnehin einzuholen pflegte, als Sitz und Stimme im Konsistorium.³⁶ Ja, er geht sogar so weit zu fragen, ob es nicht besser gewesen wäre, bei der Annexion Schleswig-Holsteins durch Preußen auf die Errichtung eines Konsistoriums zu verzichten und statt seiner eine kirchliche Abteilung im Oberpräsidium einzurichten. Die Generalsuperintendenten hätten dann ihre alte Stellung behalten können. So wären die Verhältnisse klar und vor allem klar erkennbar gewesen.³⁷

³² Theodor Kaftan, Staat und Kirche. Zur Frage ihrer Trennung. In: Im neuen Deutschland. Grundfragen deutscher Politik in Einzelschriften 7. Berlin 1919, S. 19.

³³ Kaftan (wie Anm. 11), S. 274.

³⁴ Ebd., S. 271. Der Begriff der Bürokratie meint hier nicht bürokratisches Verhalten eines einzelnen, sondern beschreibt den Umstand, dass das Konsistorium Teil eines bürokratischen Gefüges ist, das das gesamte staatliche Leben reguliert und beherrscht, ebd., S. 272, Anm. 1.

³⁵ Ebd., S. 271.

³⁶ Ebd., S. 274f.

³⁷ Ebd., S. 274.

DAS ZIEL: SELBSTVERWALTUNG DER KIRCHE UND DIE NEUORDNUNG
DES VERHÄLTNISSSES VON KIRCHE UND STAAT

Programmatisch trat Kaftan mit seinen Vorstellungen über das Verhältnis von Kirche und Staat zum ersten Mal 1903 mit seinen „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ an die Öffentlichkeit. Leitmotiv ist die Erwartung, „dass die Zukunft unserer Kirche ... nicht in der Staatskirche liegt.“³⁸ Diese sei im Prinzip durch die vom Staat selbst eingeleitete Entwicklung aufgelöst, nämlich zum einen durch die Einführung der Presbyterial- und Synodalordnung³⁹ und zum anderen durch die Entkirchlichung des Staates, u.a. durch die faktische Aufhebung des Konfessionsstaates in Deutschland, durch die Übernahme des Personenstands- und des Armenwesens und, daraus folgend, die Beschränkung der Kirche „auf das, was kein Staat ihr gegeben hat und kein Staat ihr nehmen kann.“ Die entsprechende Entstaatlichung der Kirche müsse die notwendige Folge sein.⁴⁰ Überdies führe die Entstehung eines Weltverkehrs dazu, dass Menschen, Völker und Religionen in eine nähere Beziehung zueinander treten, die Kirche träte aus nationaler Abgeschlossenheit heraus, nicht in einem einzelnen Volk, in der Menschheit sehe sie ihr Korrelat.⁴¹ Das allgemeine Leben emanzipiere sich Stück für Stück „von der Kirche, die einst alle Gebiete des Lebens umschloss.“⁴² Eine „allgemeine geistige Selbständigkeit des einzelnen in immer breiteren Schichten“ setze sich durch und bilde die Basis eigenen Entscheidens. Das alles sei „von einschneidender Bedeutung ... für die werdende Gestaltung unsers Kirchenwesens“.⁴³

³⁸ Kaftan (wie Anm. 3), S. 16.

³⁹ Mit dieser etwas unbestimmten Bezeichnung meint Kaftan wohl jenen Prozess, der mit der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 seinen Anfang nahm und bis zur Kirchengemeinde- und Synodalordnung in Schleswig-Holstein 1876 reichte. Es ist interessant, dass Kaftan nicht auf die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 rekurriert, die ja nach der „Vereinigung der Herzogtümer Holstein und Schleswig mit der Preußischen Monarchie“ seit dem 1. Oktober 1867 auch in der Provinz Schleswig-Holstein galt. Danach ordnen und verwalten die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ihre Angelegenheiten selbständig, s. Heinrich Franz Chalybäus, Sammlung der Vorschriften und Entscheidungen betreffend das Schleswig-Holsteinische Kirchenrecht. Ein Handbuch für Geistliche, Kirchenälteste und Synodale. Schleswig 1902, S. 11.

⁴⁰ Kaftan (wie Anm. 3), S. 76f; vgl. auch ders. (wie Anm. 32), S. 14ff.

⁴¹ Ebd., S. 14.

⁴² Ebd., S. 14.

⁴³ Ebd., S. 15.

Die von Kaftan erwartete Zukunft der Kirche liegt in der Gemeindegemeinschaft, die Volkskirche ist. Dieser Überzeugung habe er bereits bei seinem Amtsantritt Ausdruck gegeben und was er seitdem beobachtet habe, habe ihn darin bestärkt. Die Zukunft der Kirche liege „in einem Kirchenwesen, in dem die Gemeinden unter der Autorität des im Bekenntnis zum Ausdruck kommenden Wortes Gottes ... und als Glieder eines geordneten Ganzen, d.h. in der Beschränkung, die stets für die einzelnen aus der Zusammenfassung zum Ganzen erwächst, ihre Angelegenheiten selbständig verwalten.“⁴⁴

Kaftan begrüßt die Herausforderung und hält mit Leidenschaft Ausschau nach den Möglichkeiten, die sich für die Kirche ergeben: „Die neue Identität, die sich ... anbahnt, das ist die Identität einer Landeskirche und einer gemeindlich organisierten Volkskirche.“⁴⁵ Alle Enttäuschungen und Mühen der zurückliegenden fast zwei Jahrzehnte scheinen einem neuen Horizont zu weichen: dass die Kirche endlich als Kirche aus den Veränderungen hervorgeht, die aus dem Wort Gottes lebt und dementsprechend ihre Gestalt findet.⁴⁶ Es geht Kaftan nicht von vornherein um jene Radikalität der Trennung von Kirche und Staat, in der sie sich später dann tatsächlich vollzogen hat. Erforderlich sei vielmehr eine Neuordnung des Verhältnisses beider zueinander auf der Basis der Unterscheidung von Kirchenhoheit einerseits, die dem Staat zukomme, und Kirchengewalt auf der anderen Seite, die unbedingt und nur der Kirche selbst zukomme.⁴⁷

DIE VERFASSTHEIT DER SCHLESWIG-HOLSTEINISCHEN LANDESKIRCHE

Als Kaftan 1886 durch königliche Anordnung in das Amt des Generalsuperintendenten für Schleswig berufen wurde, fand er seine Landeskirche in folgender Situation: Es gab in Kiel das Konsistorium. Die eigentliche Kirchengewalt lag beim preußischen Minister der geistlichen, Medizinal- und Unterrichtsangelegenheiten. Das Konsistorium war als Mittelbehörde ausführendes Organ und unterstand der Oberaufsicht des Ministers als „vorgesetzter Behörde“. Darüber hinaus gab es die Gesamtsynode, die bei einer Synodalperiode von sechs Jahren alle drei Jahre zusammenzutreten hatte. Ihr gehörten bei einer Gesamtzahl von 82 Personen die beiden Generalsu-

⁴⁴ Ebd., S. 18f.

⁴⁵ Ebd., S. 25.

⁴⁶ Ebd., S. 4.

⁴⁷ Ebd., S. 78ff. In der 2. Aufl., S. 83, nimmt Kaftan in diesem Zusammenhang das Begriffspaar *ius circa sacra* und *ius in sacra* auf.

perintendenten, acht vom Landesherrn zu ernennende Mitglieder, ein Mitglied der Theologischen Fakultät Kiel und schließlich die in 26 Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder an, darunter je Wahlkreis mindestens ein Theologe und ein Laie. Ihre Aufgabe bestand darin, „die Zustände und Bedürfnisse der Kirche der Provinz nach den verschiedenen Lebensgebieten derselben in Obacht zu nehmen, sowie über die Führung der Geistlichen, Kandidaten, Ältesten, Gemeindevertreter und Kirchenbeamten zu wachen“, außerdem in der Mitwirkung bei der kirchlichen Gesetzgebung; ohne ihre Zustimmung konnten Kirchengesetze weder erlassen noch aufgehoben oder abgeändert oder authentisch interpretiert werden. Eröffnet und geschlossen wird die Synode von einem „Königlichen Bevollmächtigten“, in der Regel der Konsistorialpräsident, unter dessen Leitung auch der Präsident der Synode gewählt wird.⁴⁸ Für die Zeit zwischen ihren Tagungen bildete sie den Gesamtsynodalausschuss, bestehend aus dem Synodalpräsidenten und je einem weiteren geistlichen und weltlichen Mitglied der Synode. Dieser Ausschuss gewann im Zusammenwirken mit dem Konsistorium zunehmend an Bedeutung.⁴⁹ Ihm konnten die Generalsuperintendenten wegen ihrer Zugehörigkeit zum Konsistorium nicht angehören.

Für den Dienst der Generalsuperintendenten galt die Instruktion für die altländischen, also die Generalsuperintendenten in den östlichen preußischen Provinzen vom 14. Mai 1829, die mit dem 31. Mai 1836 auch auf die Westprovinzen übertragen wurde.⁵⁰ Außerdem gab es Regelungen für Teilbereiche im Bereich des Schulwesens und der Durchführung der Visitationen im Sprengel Schleswig.⁵¹ Nach der preußischen Instruktion bilden die Generalsuperintendenten keine Mittelbehörden, sondern stehen unmittelbar unter dem Minister. Der Generalsuperintendent war also durch seine Mitgliedschaft sowohl in der Synode wie auch im Konsistorium einerseits eingegliedert in das Gefüge landeskirchlicher Leitungsorgane, war dadurch aber auch in einer Weise an die Leine gelegt, die ihm kaum Raum für die Ausbildung einer eigenständigen und unabhängigen Amtsführung ließ. Das

⁴⁸ Chalybaeus (wie Anm. 39), S. 48ff; vgl. auch Wolgast (wie Anm. 30), S. 265f.

⁴⁹ § 94 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung, vgl. auch Wolgast (wie Anm. 30), S. 267f.

⁵⁰ Axel von Campenhausen, Entstehung und Funktionen des bischöflichen Amtes in den evangelischen Kirchen in Deutschland. In: Österreichisches Kirchenarchiv für Kirchenrecht 26, 1975, S. 3-24, nachgedruckt in: Ders., Gesammelte Schriften, hg. v. Joachim E. Christoph u.a. Tübingen 1995 (Jus Ecclesiasticum. Beiträge zum evangelischen Kirchenrecht und zum Staatskirchenrecht 50), S. 13.

⁵¹ Chalybäus (wie Anm. 39), S. 169ff.

Ganze war wenig einheitlich und durchdacht⁵² und konnte von einer Persönlichkeit, die führen wollte, auf Dauer nicht akzeptiert werden, selbst wenn solche umfassende Beteiligung durchaus auch ihren Reiz haben mochte. Letztlich wurden dadurch Kompetenzen verschleiert. Wenn Kaftan 1891 zum Vizepräsidenten der Synode gewählt wurde, was durchaus rechtens und ihm selbst lieb war, unterstreicht das nur die Problematik der Konstellation.⁵³

Kaftan knüpft für sein eigenes Amtsbewusstsein an das alte Schleswiger Bistum an und beschreibt den gegenwärtigen Inhalt seines Amtes in wenigen Sätzen so: Es ist eine „Mischung aus geistlicher, wissenschaftlicher und Verwaltungstätigkeit“ und „alles, was ich weiter zu erzählen habe, nicht nur von amtlicher, sondern auch von freier Tätigkeit, bis in die Schriftstellerei hinein, (ist) mehr oder weniger durch sie bestimmt.“ Es ist ein „im spezifischen Sinn geistliches Amt“, dessen „viele zusammenfassende Grundelemente“ Ordination und Visitation sind.⁵⁴ Schon hinsichtlich des Propstenamtes in Tondern, aus dem heraus er bereits nach knapp eineinhalb Jahren zum Generalsuperintendenten bestellt wurde, schreibt er, das in diesem Amt beschlossene geistliche Moment sei für ihn das eigentlich Anziehende gewesen.⁵⁵ Das ist im Sinne seines Kirchen- und Gemeindebegriffs wohl so zu interpretieren, dass das Geistliche an einem Amt sich dadurch ausweist, dass es in der Gemeinde als der durch Wort und Sakrament konstituierten Versammlung von Christen seinen Ort hat, während er in seiner bisherigen Position als Regierungs- und Schulrat in einem bürokratisch definierten Amt tätig gewesen war.⁵⁶ Umso mehr musste es Kaftan nun berühren, dass es für den Generalsuperintendenten zu dieser Zeit wohl eine Einführung in sein konsistoriales, nicht aber in sein „eigentliches“, eben das ephorale Amt gab, „das ein geistliches ist und als solches erfasst sein will.“⁵⁷ Kaftan hat mit der Synodenvorlage für ein Liturgisches Handbuch 1893 anhangsweise auch ein Formular für die Einführung eines Propstes angeboten und in den „Vorbemerkungen“ ausgeführt, dass dieses auch für die Einführung eines

52 Kaftan (wie Anm. 3), S. 165.

53 Göbell (wie Anm. 1), Nr. 2.

54 Kaftan (wie Anm. 3), S. 148f.

55 Ebd., S. 143.

56 Ebd., S. 103ff.

57 Kaftan (wie Anm. 11), S. 149.

Generalsuperintendenten verwendet werden könnte.⁵⁸ Da die Synode, wie zuvor schon das Konsistorium, das Formular für die Einführung eines Propstes ablehnte, erübrigte sich die Frage seiner Anwendung auf die Generalsuperintendenten. Heraus kam schließlich, dass für die Einführung eines schleswig-holsteinischen Generalsuperintendenten die in Preußen geltenden Gepflogenheiten angewandt werden sollten.⁵⁹

Eine eigene ausgeformte Verfassung hatte die Landeskirche zu diesem Zeitpunkt also nicht.⁶⁰ Das würde vorausgesetzt haben, dass die Kirche selbst in voller Autonomie und eigener Zuständigkeit durch eigene Organe die erforderlichen Regelungen hätte treffen können – das war aber hier nicht der Fall. Hans Liermann nimmt freilich an, dass es gleichwohl zur Ausbildung eigener Leitungsorgane in den Kirchen und damit sehr wohl zu Ansätzen einer Trennung von Kirche und Staat gekommen ist, die eine Trennung im Amtsverständnis des Landesherrn bewirkten, „der den Staat als konstitutioneller Monarch, die Kirche als synodal eingebundener *summus episcopus* regierte“,⁶¹ und auch Theodor Kaftan sieht darin eine Entwicklung, „dass die kirchenregimentlichen Organe des Landesherrn ... allmählich wieder aus der allgemeinen Staatsverwaltung ausgelöst und als sonderliche Organe gestaltet wurden.“⁶² Ob diese Wertung auch dann zu gelten hat, wenn die tatsächliche Kirchengewalt bei einem Minister liegt, ist jedoch zweifelhaft und Ernst Wolgast kommt wie später auch Kaftan selbst zu einem völlig anderen Ergebnis.⁶³ Immerhin: Es waren schließlich das Konsistorium, die Generalsuperintendenten und die Gesamtsynode, die 1918 selbstbewusst und im Wissen um ihre Aufgabe den Übergang bis zur Verabschiedung einer Verfassung 1922 umsichtig und mit Weitblick gestaltet haben. Manches geschah zögerlich und hier und da mit halbem Herzen, aber insgesamt wurden sie der Herausforderung in beachtlicher Weise gerecht. Es hatte sich also durchaus ein Bewusstsein für die eigene Verant-

⁵⁸ Liturgisches Handbuch für die Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein. Gedruckt als Synodenvorlage des Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu Kiel. Schleswig 1894, S. 14f.

⁵⁹ Kaftan (wie Anm. 11), S. 149.

⁶⁰ Zur Anwendbarkeit des Verfassungsbegriffs in den Kirchen vor der Ablösung des landesherrlichen Kirchenregiments vgl. auch Heinz Brunotte, Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Ihre Entstehung und ihre Probleme. Berlin 1954, S. 91.

⁶¹ Hans Liermann/ Herbert Frost, Art. Kirchenverfassung. In: Evangelisches Staatslexikon 1, Stuttgart 31987, Sp. 1717.

⁶² Kaftan (wie Anm. 3), S. 22.

⁶³ Wolgast (wie Anm. 30), S. 283; vgl. auch Kaftan (wie Anm. 32), S. 19.

wortung der Kirche zur Regelung ihrer Angelegenheiten herausgebildet und auch die Fähigkeit, das zu tun.

BISCHÖFLICHE KIRCHENVERFASSUNG

Kaftan entwickelt sein Konzept der bischöflichen Kirchenverfassung im dritten seiner „Vier Kapitel von der Landeskirche“, dem Abschnitt über „Die Organisation der Landeskirche“. Dabei denkt er nicht nur an seine schleswig-holsteinische Kirche, sondern er entwirft ein Konzept, dessen Anwendung er sich auch für andere Kirchengebiete in Deutschland vorstellen kann. Er setzt eine volksskirchliche Situation voraus, genauer eine Gemeindegemeinde als Volkskirche⁶⁴ oder auch die gemeindlich organisierte Volkskirche.⁶⁵ Deren Struktur ist bestimmt durch die Zuordnung von Amt und Gemeinde auf allen Ebenen. Kirche ist „die um Wort und Sakrament gesammelte und Wort und Sakrament verwaltende Gemeinde.“⁶⁶ Das „geistliche Amt ist ihr unentbehrlich, um das zu sein und das auszurichten, was sie sein und ausrichten soll.“⁶⁷ Durch dieses Amt treten Wort und Sakrament in Wirksamkeit.⁶⁸ Es ist prinzipiell eines, „eben das Amt der Verwaltung von Wort und Sakrament, das Pastorat.“⁶⁹ Alle anderen Ämter in der Kirche sind ihm als „Hülfsämler“ zugeordnet. Diese sind dem Pastorat entweder untergeordnet und unter dem Begriff des Diakonats zusammengefasst, oder sie sind ihm übergeordnet und unter dem Begriff des Episkopats zusammengefasst.⁷⁰ Dessen Begründung ist einfach: „So gewiss es gottgewollt ist, dass Wort und Sakrament verwaltet werden, so gewiss ist die Fürsorge dafür, dass das geschehe, gottgewollt.“⁷¹ Es ist ein geistliches Amt, weil es seinen Ursprung allein im Auftrag der Kirche hat und allein ihrer Sendung verpflichtet ist. In dieser ausschließlichen Begründung in Auftrag und Sendung der Kirche wird es Kaftan zum Kennzeichen wie der alten, so auch der künftigen staatsfreien Kirche. In den diesem Amt eigenen Funktionen, „die sich kurz als Ordination und Visitation bezeichnen lassen,

⁶⁴ Kaftan (wie Anm. 3), S. 21.

⁶⁵ Ebd., S. 25.

⁶⁶ Ebd., S. 103.

⁶⁷ Ebd., S. 103.

⁶⁸ Ebd., S. 104f.

⁶⁹ Ebd., S. 114.

⁷⁰ Ebd., S. 114.

⁷¹ Ebd., S. 121.

liegt das eigentlich Episkopale des Kirchenregiments.⁷² Darüber hinaus sind ihm eine Reihe weiterer Funktionen zugeordnet, die die allgemeine Rechtsordnung der Kirche betreffen; dadurch erweitert sich das eigentlich Episkopale zu dem, „das wir mit einem umfassenderen Namen als Kirchenregiment bezeichnen.“⁷³ Dieses ist nicht nur rein geistlicher, sondern vielmehr gemischter Natur, weshalb es auch in verschiedener Weise geordnet werden kann, sowohl episkopal wie auch konsistorial oder auch gemischt.⁷⁴

Mit dem Begriff der bischöflichen Kirchenverfassung beschreibt Kaftan das Kirchenregiment auf der landeskirchlichen Ebene; hier hat es seinen Schwerpunkt. Aber auch der Propst ist „Organ des Kirchenregiments“ auf der „Zwischenstufe zwischen Einzelgemeinde und Landeskirche.“⁷⁵

Das Kirchenregiment ist charakterisiert durch „die Wechselwirkung zwischen der Selbstbestimmung der Einzelkörper und einer durch das Wort, also freiwirkenden geistigen Leitung auf dem Grunde einer die Ordnung letztlich garantierenden Rechtsordnung.“⁷⁶ Es wird also im Zusammenwirken korporativer und personaler Leitungsorgane wahrgenommen. Keines dieser Organe kann für sich das ganze Kirchenregiment beanspruchen, erst indem sie in Beziehung zueinander treten, findet Kirchenleitung statt. Bischöfliche Leitung ist demnach die durch das Wort und darin frei wirkende geistige Leitung. Dementsprechend wird auf eine eigens definierte speziell bischöfliche Gewalt ausdrücklich verzichtet: Das Bischofsamt „ist seinem Wesen und Wert nach ein im eigentlichen Sinn geistliches Amt, und teilt mit ... dem Pastorat dessen Charakter: arm zu sein an Machtbefugnissen und reich an Gelegenheiten zum Wirken.“⁷⁷

Kaftan denkt nicht an ein hierarchisch definiertes und womöglich sogar dogmatisch begründetes Bischofsamt im Sinne der römischen Kirche. Vielmehr konzipiert er ein Gefüge, das personale und kollegiale Elemente ebenso miteinander verbindet wie geistliche und weltliche. Dabei ist ihm wichtig, dass die Kirche nicht die spezifische Sache der Geistlichen, sondern in gleichem Maße Sache aller ihrer Glieder ist. Auch die Leitung der Kirche kann durchaus in nichtgeistlicher (juristischer) Hand liegen, wenn diese die dafür geschicktere ist.⁷⁸

⁷² Ebd., S. 121.

⁷³ Ebd., S. 122.

⁷⁴ Ebd., S. 122ff.

⁷⁵ Ebd., S. 148ff.

⁷⁶ Ebd., S. 134f.

⁷⁷ Ebd., S. 133, s. auch S. 134.

⁷⁸ Ebd., S. 124f.

DIE PERSÖNLICHKEIT DES AMTSTRÄGERS – AMTSGEWALT UND AUTORITÄT

Kaftan begreift das Bischofsamt seiner Grundauffassung von dem einen Amt der Kirche folgend also in Anlehnung an sein Verständnis des Pastors. Dieses beschreibt er als ein „im höchsten Maße persönliches Amt ... weil eben dieses Amt im persönlichen Leben und nur in diesem sein Gebiet hat; Einwirkung auf Personen ist sein A und O.“ Wer dieses Amt führe, müsse selbst die rechte Persönlichkeit sein. Das wolle von Gott geschenkt und von den Amtsinhabern selbst in eigenem Lebenskampf errungen sein.⁷⁹ In der Verkündigung sei bei aller vorauszusetzenden Lehrbindung der Individualität des Einzelnen der Vorzug zu geben, und zwar „nicht aus Not, sondern aus Grundsatz.“ Die Kirche fordere von ihren Dienern, dass sie Zeugen seien, nicht Referenten; als Zeugen dürften sie nichts anderes verkündigen, als was sie selbst glauben. Die Bindung an das Bekenntnis ist insofern eine dialektische, als „jeder Diener der Kirche nach der Norm des Bekenntnisses zu predigen und zu unterrichten hat, aber dergestalt, dass er einerseits nur sagt, was er selbst glaubt, andererseits sich jeglicher Polemik gegen die Bekenntnisschriften enthält.“ Dabei könne er in voller Wahrhaftigkeit bestehen und doch mit seiner Verkündigung in der Linie des Bekenntnisses bleiben. „In der Kirche wird dann nichts anderes verkündigt als Gottes Wort und zwar nach dem Bekenntnis der Kirche, von einem jeglichen nach dem Maß, als er sich dasselbe angeeignet hat.“⁸⁰ Es geht um Wahrhaftigkeit und Authentizität, weil „einer, der nicht die ganze Wahrheitsfülle erfasst, aber das, was er erfasste, lebendig besitzt und persönlich darlegt, also nach Maß seines Wahrheitsbesitzes lebendiger Zeuge ist, mehr ausrichtet als der, der die ganze Wahrheit hat, aber sie wie einen toten Besitz in seiner Verkündigung vorträgt.“⁸¹

Diesen Hintergrund gilt es zu berücksichtigen, wenn man verstehen und bewerten will, was Kaftan meint, wenn er für das Bischofsamt die „frei wirkende geistige Leitung auf dem Grunde einer die Ordnung letztlich garantierenden Rechtsordnung“ beansprucht.⁸² Ob er sich dabei auch an CA 28 (*sine vi humana, sed verbo*) orientiert, lässt sich nicht mit Bestimmtheit ausmachen, jedenfalls rekurriert er nicht ausdrücklich darauf und auch in ei-

⁷⁹ Ebd., S. 114.

⁸⁰ Ebd., S. 48.

⁸¹ Ebd., S. 50.

⁸² Ebd., S. 135.

nem 1904 gehaltenen Vortrag über die Bedeutung des lutherischen Bekenntnisses für das 20. Jahrhundert stellt er diesen Zusammenhang nicht her.⁸³

Die Interpretation der Kaftanschen Formulierungen wird dadurch schwierig, dass er in seinen autobiographischen Aufzeichnungen Gedanken vorträgt, die auf einen wohl in seiner Persönlichkeit begründeten Zielkonflikt schließen lassen. Auf der einen Seite ist es für ihn selbstverständlich, dass eine Kirche nicht ohne „autoritative Dogmen und unverbrüchliche Riten“ sein kann, für die der Amtsträger einzustehen hat, aber er will sich andererseits auch nicht begnügen mit dem, was sich für ihn an Rechten und Pflichten aus seinem Amt ergibt. Er will nicht nur kirchenregimentlich leiten oder gar nur den kirchlichen Betrieb in Gang halten, sondern er will sich auch persönlich einsetzen in dem „geistigen Kampf um die große Sache, der er dient“: Er will geistige Führung. Deswegen war er sich auch gar nicht sicher, ob er in eine Generalsuperintendentur überhaupt hineinpasste mit seiner, wie er glaubte, „tieferen und richtigeren Erfassung dieses Amts.“ Als er das Amt dann schließlich doch übernahm, konnte er zu seiner Überraschung feststellen, dass auch im Ministerium Vorstellungen über das Amt des Generalsuperintendenten herrschten, die wegwiesen „von den Quisquilien des normalen Verwaltungsbetriebes und hinein in die freie geistige Wirksamkeit, in persönliches Wirken und Einflussüben.“⁸⁴

Um das richtig zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass Kaftan sich mit Erwartungen an das Amt des Generalsuperintendenten konfrontiert sah, die von dessen bürokratisch bestimmtem Handlungsrahmen ausgingen und in keiner Weise etwa dem entsprechen, was wir heute von einem Bischof erwarten bzw. vor Augen haben, wenn wir uns einzelner Bischöfe aus der Zeit des Kirchenkampfes oder auch der Nachkriegszeit in Ost und West erinnern. Kaftan wollte das Amt aus seinem staatskirchlich-bürokratischen Korsett befreien. Er wollte über das Amt, wie er es kannte, hinauswachsen. Darin war er seiner Zeit voraus.

Ein zweiter Aspekt ist womöglich noch gewichtiger: Kaftan sah sich und die Kirche in einem Kampf „um Sein oder Nichtsein des Evangeliums, um Sein oder Nichtsein der Kirche.“ Für diesen Kampf sah er eine Kirche, die

⁸³ „Taugt das evangelisch-lutherische Bekenntnis für das zwanzigste Jahrhundert?“ Vortrag, gehalten am 27. September 1904 auf der internationalen Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz in Rostock von D. Theodor Kaftan, Generalsuperintendent für Schleswig. Schleswig 1904.

⁸⁴ Zum Ganzen vgl. Kaftan (wie Anm. 11), S. 332f.

sich auf amtliche Vollzüge beschränkte, nicht gerüstet. Er wollte eine Kirche, die sich in ihren Amtsträgern dem Kampf und der Auseinandersetzung stellt, und dabei wollte er die seinem Leitungsamt gemäße Rolle spielen. Er wollte nicht hinter seiner „Stellungsschanze“ bleiben, sondern ins freie Feld gehen, um das auch frei zu vertreten, was er „amtlich gedeckt vertrat.“⁸⁵ Auch in dieser Wahrnehmung der Herausforderung der Kirche war er vielen in seiner Zeit voraus.

Ein dritter Aspekt: Alle diese Überlegungen finden sich in Kaftans „Erlebnissen und Beobachtungen“, es ist also Erinnerung in einer systematischen Zusammenfassung. Der Abschnitt, in dem er das festhält, ist der über seine schriftstellerische Tätigkeit.⁸⁶ Diese Verortung könnte auch auf eine auf öffentliche Wahrnehmung und Geltung abzielende Tätigkeit schließen lassen, und die Freiheit, die er für sich beansprucht, könnte dann persönliche Betätigung in bewusster Unterscheidung von der amtlichen meinen. Kaftan schließt das insoweit aus, als er sagt, er habe sich bemüht, sich in der Weise seines Kampfes nicht in Widerspruch zu setzen zu seiner amtlichen Stellung. Aber auch, was er schreibt – und das ist viel! – ist thematisch aus seinem Amt erwachsen, so wie er es verstand. Er wollte eine nach seiner Wahrnehmung in ihrem amtskirchlichen Milieu gefangene Kirche entschränken und in freier „schöpferischer“⁸⁷ Auseinandersetzung das Evangelium bezeugen.

Klar ist, dass es beim Episkopat um ein kirchliches Amt im Sinne des Predigtamtes geht. Insofern sind seine Inhalte und Aufgaben vorgegeben. Indem es an die allgemeine kirchliche Rechtsordnung gebunden ist, wirkt es mit an der Wahrung der kirchlichen Ordnung. Das Verhältnis der Rechtsordnung der Kirche zu ihrer Ordnung ist so zu sehen, dass zur Ordnung der Kirche das alles gehört, was unter dem Begriff „Wesensrecht“ zu beschreiben, also „unmittelbar aus dem Sein und Leben der Kirche“ erwachsen ist, wie z.B. der Zusammenhang von Kirchenmitgliedschaft und Taufe, Katechumenat, Feiertagsheiligung etc., während die Rechtsordnung jenes „Rechtswesen“ meint, das auf Grund der Gliederung der Kirche, ihrer Be-

⁸⁵ Ebd., S. 331. Zur Frage des Kampfes um Evangelium und Kirche vgl. auch die Ausführungen in den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ (wie Anm. 3), S. 6, 9. Das Bewusstsein, im Kampf zu stehen, ist für Kaftan ein grundlegendes Motiv seiner gesamten Arbeit, speziell auch der Niederschrift seiner konzeptionellen Überlegungen. Vgl. dazu „Erlebnisse und Beobachtungen“ (wie Anm. 11), S. 343f.

⁸⁶ Kaftan (wie Anm. 11), S. 329ff.

⁸⁷ Ebd., S. 329; vgl. auch S. 148.

sitzbedürfnisse und Besitzverhältnisse erforderlich ist und bis hin zur Ver-sagung kirchlicher Rechte und dem Ausschluss aus der Kirche reicht. Diese Rechtsordnung nennt Kaftan „Genossenschaftsrecht“. Danach dient die Rechtsordnung also der Ordnung der Kirche und garantiert sie in dem Sinne, dass sie ihre Wahrung mit den Mitteln des Rechts durchsetzt.⁸⁸ Man könnte auch sagen, dass die Rechtsordnung die Ordnung der Kirche umhegt. Das ist nicht dahingehend misszuverstehen, als garantiere die Rechtsordnung den Bestand der Kirche. Die Kirche verdankt sich als *creatura verbi divini* allein dem Wort Gottes, davon lebt sie und dadurch wird sie erhalten, so wie es in CA 7 ausgeführt ist. Aber die Rechtsordnung bringt den damit gegebenen Auftrag zur Geltung und bestimmt die für seine Erfüllung notwendigen Mittel. In der Form der allgemeinen Rechtsordnung ähnlich, ist die kirchliche Rechtsordnung Kirchenrecht dadurch, dass sie auf Wesen und Auftrag der Kirche bezogen ist, ja daran partizipiert.⁸⁹ Kaftan würde wahrscheinlich der These Johannes Heckels zugestimmt haben, dass das Kirchenrecht „Recht der Kirche und nicht bloß Recht für die Kirche“ sei.⁹⁰ Es fällt auf, dass das Amt der Kirche bei Kaftan weder im Wesens- noch im Genossenschaftsrecht genannt wird. Ob das deshalb geschieht, weil es *iuris divini* ist, kann hier nur gefragt werden. Immerhin gehört das *ius divinum* ja mindestens in die Nähe des Wesensrechts, ist aber insoweit auch von ihm zu unterscheiden, als es, *stricte dictum*, dessen Voraussetzung ist.

Freiheit beansprucht Kaftan für das bischöfliche Wirken insoweit, als der Amtsinhaber seine Autorität letztlich gerade nicht aus der Amtsgewalt bezieht, sondern Autorität entsteht in der Freiheit der Begegnung zweier Persönlichkeiten, also in einer nicht formal, sondern durch persönliche Authentizität bestimmten Kommunikation. Aber in dieser Kommunikation wächst dann auch jene Verbindlichkeit, die bischöfliches Handeln um seiner Funktion willen beanspruchen muss. Kaftan exemplifiziert das an zwei Zusammenhängen: er möchte ein Mal jährlich die Pröpste seines Bezirks „zu amtsbrüderlichem Austausch“ um sich versammeln. Dadurch soll sich das, was zunächst in Einzelbeziehungen des Generalsuperintendenten zu

⁸⁸ Kaftan (wie Anm. 3), S. 60f.

⁸⁹ Ebd., S. 59.

⁹⁰ Axel von Campenhausen, Literaturbericht zum Kirchenrecht, Erster Teil. In: Theologische Rundschau N. F. 38, 1973, S. 119-162, nachgedruckt in: *Jus Ecclesiasticum* 50 (wie Anm. 50), S. 507.

den einzelnen Propsteien geordnet ist, „zu einer dem kirchlichen Leben zweifellos dienlichen und förderlichen Arbeitsgemeinschaft zwischen ihm und den Pröpsten seines Sprengels und damit zu einem bedeutsamen Moment der Gesamtordnung“ gestalten.⁹¹

Das zweite Beispiel betrifft die Pfarrstellenbesetzung. Diese habe grundsätzlich im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenregiment zu geschehen. Das lege den Gedanken an einen alternierenden Besetzungsmodus nahe. Kaftan schwebt jedoch eine andere Lösung vor, die das „Mechanische“ solchen Vorgehens vermeidet: „Die ideale Weise der Pfarrbesetzung (sic!) erblicke ich darin, dass in jedem einzelnen Fall in erster Linie eine Verständigung zwischen Kirchenregiment und Gemeinde erstrebt wird und zwar auf dem Wege einer persönlichen Verhandlung des das Kirchenregiment vertretenden Generalsuperintendenten mit dem Vorstand der Gemeinde. Erst wenn das misslingt, hat jenes Alternieren einzutreten.“ Damit hofft er, den Interessen aller am besten Rechnung zu tragen.⁹²

Beide Beispiele erklären, was Kaftan meint, wenn er den Dienst des Bischofs als „arm an Machtbefugnissen und reich an Gelegenheiten zum Wirken“ und als „frei wirkende geistige Leitung“ charakterisiert: Er will überzeugen, nicht kommandieren. So hat es einmal ein Lehrer bei einer Visitation zu ihm gesagt. Und Kaftan fügt hinzu: „Wohl wünschte ich durchzusetzen, was ich für richtig hielt, aber geistig, nicht mit Gewalt.“⁹³ Er will die Chance nutzen, die ein „persönliches Amt“ im Vergleich zu einer Behörde hat. Eben darum ist ihm der personale Charakter des Bischofsamtes unverzichtbar. Kaftan berücksichtigt dabei m. E. jedoch zu wenig, dass es sich ja, etwa im Fall der Pfarrstellenbesetzung, tatsächlich nicht um eine Verhandlung unter Gleichen handelt, und das funktioniert überhaupt nur,

⁹¹ Kaftan (wie Anm. 3), S. 158. Kaftan hat diesen Plan übrigens schon als junger Generalsuperintendent entwickelt und mit dem Konsistorialpräsidenten Chalybäus besprochen. Dieser lehnte wegen staatsrechtlicher Bedenken und weil der Generalsuperintendent zu mächtig werden könnte, ab. Kaftan legte die Sache auf dem Weg über den Präsidenten, also mit dessen Stellungnahme versehen, dem Minister vor, der erwartungsgemäß ebenfalls ablehnte. Die schleswigschen Pröpste haben dann zusammen mit den holsteinischen eine Pröpstekonferenz gebildet, s. Kaftan (wie Anm. 11), S. 183. Offenbar hatte der Konsistorialpräsident keine Handhabe, gegen eine solche freie Pröpstekonferenz vorzugehen. Erst die Verfassung von 1922 machte den Bischöfen die „Abhaltung jährlicher amtlicher Zusammenkünfte mit den Pröpsten“ zur Pflicht, § 138, Nr. 5.

⁹² Kaftan (wie Anm. 3), S. 147f.

⁹³ Kaftan (wie Anm. 11), S. 331.

wenn beide Parteien von vornherein mit offenen Karten spielen und ihre Wünsche klar formulieren und begründen. Argumentatives Versteckspielen würde das Klima zerstören, in dem allein solches Leitungsverhalten gelingen kann. Kirchenleitung als Kommunikationsprozess – und darum geht es hier – ist nur möglich, wenn die Beteiligten zuvor gegenseitig von den ehrlichen Absichten überzeugt sind.

Das Bestechende an diesem Konzept ist, dass es die Gemeinde und den Amtsträger gleichermaßen als dem kirchlichen Auftrag verpflichtet wahrnimmt, angesichts dessen sich keiner gegen den anderen durchzusetzen hat, sondern dessen Erfüllung sie gemeinsam zu ermöglichen haben.

Ob das als Leitungskonzept für eine Landeskirche taugt, bleibt dennoch zu fragen: Leitung braucht Öffentlichkeit, Durchschaubarkeit und Übertragbarkeit und sie muss institutionell zuzuordnen sein. Nur dann wird sie auch als gerecht empfunden. Kirchenregiment darf sich nicht in jedem Fall neu erfinden müssen. Auch stellt sich die grundsätzliche Frage, ob eine geltende Rechtsordnung dadurch in ihrem Ansehen geschwächt werden darf, dass man sie nur dann zur Anwendung bringt, wenn eine anderweitige Verständigung, aus welchen Gründen auch immer, nicht zustande gekommen ist. Eine Rechtsordnung kann ja nur zur Wirkung kommen, wenn ihre Verbindlichkeit allgemein akzeptiert und nicht nur von Fall zu Fall gefragt ist. Sie wird anders kaum in der Lage sein, institutionelle Zuverlässigkeit herzustellen und damit einen ihr wesentlichen Zweck zu erfüllen.

Dagegen kann man einwenden, dass das von Kaftan vorgeschlagene Verfahren selbst in die Rechtsordnung aufgenommen und damit legalisiert werden könnte. Anders hat auch er selbst das wahrscheinlich nicht gedacht. Aber auch dann bliebe das Problem, dass die als Regel vorausgesetzte alternierende Pfarrstellenbesetzung faktisch von Fall zu Fall außer Geltung gesetzt würde. Auch wäre nicht klar, wer eigentlich das Scheitern der Verhandlungen zwischen Kirchenvorstand und Kirchenregiment feststellt und wer entscheidet, wenn nur eine der beiden Seiten auf der Aufnahme des geordneten Verfahrens besteht. Kaftans Vorschlag ist schlüssig nur aus der Sicht des Kirchenregiments; der Kirchenvorstand und allemal die betroffenen Pastoren hätten, jedenfalls unter damaligen Verhältnissen, auf der Einhaltung eines durchsichtigen Verfahrens bestehen müssen, um ihre Rechte wahrnehmen zu können.

Gleichwohl ist Kaftans Gesamtkonzept bischöflicher Amtsführung weit über den geschichtlichen Ort seiner Entstehung hinaus dadurch beispielgebend, dass es ein wichtiges Kriterium für die persönliche Qualifikation des Amtsinhabers formuliert, ohne dessen Erfüllung er eigentlich an seiner Aufgabe scheitern muss: Persönliche Autorität. Das Amt braucht Menschen, die es mit persönlicher Autorität wahrnehmen. Dabei werden sie insoweit von

ihrem Amt getragen,⁹⁴ als dieses ihnen ihre Verantwortung und den Auftrag zum Handeln zuweist: Du musst das tun, weil Du das Amt dafür hast. Dieses Wissen oder, wenn man so will: dieses Amtsbewusstsein, setzt jene Kräfte frei, die Leitung überhaupt erst als solche wahrnehmen lassen.

Die hier erläuterten Ausführungen Kaftans sind der Dreh- und Angelpunkt des ganzen Konzepts. Bischöfliche Kirchenverfassung meint dann nicht, dass es wirksame Kirchenleitung nur in der Gestalt bischöflicher Amtsausübung gibt, sondern vielmehr, dass der Bischof in Kraft des ihm übertragenen Amtes eigenverantwortlich und unbevormundet von anderen seine Aufgabe erfüllt. Innerhalb der Organstruktur der Landeskirche muss die Stellung des Bischofs als eine selbständige, durch Ordination und Visitation qualifizierte begriffen und die Wechselwirkung von geistlichem Amt und Verwaltung im Sinne von Leitung als dem Wesen der evangelischen Kirche entsprechend beschrieben werden. Das ist anspruchsvoll, aber so durch den Gegenstand begründet.

Trotz dieser Hervorhebung des bischöflichen Amtes repräsentiert dieses auf landeskirchlicher Ebene nicht das Amt als Gegenüber zur Synode, sondern es tritt in dieser Funktion hinter dem Konsistorium zurück.⁹⁵ Bei ihm liegen Leitung und Verwaltung der Landeskirche.⁹⁶ Durch die Zuordnung der Generalsuperintendenten unterscheidet es sich von einer regulären staatlichen Verwaltungsbehörde.⁹⁷ Ebenso wie im Konsistorium ist der Generalsuperintendent Mitglied der Landessynode, die das Haushaltsrecht sowie das Recht der Mitwirkung beim Zustandekommen der Kirchengesetze und landeskirchlicher Ordnungen hat. Er wird gewählt – so das Konzept – von den Pröpsten seines Sprengels unter Vorsitz des Seniors. Dieser teilt das Ergebnis dem Konsistorialpräsidenten mit, der seinerseits die Zustimmung des Konsistoriums und des Synodalausschusses einholt. Die Berufung selbst wird dann vom Landesherrn ausgesprochen, sofern eine zu diesem Zweck zu bildende Staatsinstanz keine Bedenken erhebt.⁹⁸ Scheidet das landesherrliche Kirchenregiment aus, weil es keinen Landesherrn gibt oder dieser anderer Konfession ist, geht dessen Kompetenz auf das um den Landessynodalausschuss erweiterte Konsistorium über.⁹⁹

⁹⁴ Kaftan (wie Anm. 3), S. 134.

⁹⁵ Ebd., S. 153f.

⁹⁶ Ebd., S. 154.

⁹⁷ Ebd., S. 134.

⁹⁸ Ebd., S. 154f.

⁹⁹ Ebd., S. 163.

BEWERTUNG

Versucht man, dieses Konzept zu bewerten, wundert man sich zunächst über den Anspruch, der in der Formel von der bischöflichen Kirchenverfassung liegt. Weder ist erkennbar, dass dem Bischof an irgendeiner Stelle in der landeskirchlichen Organisation eine entscheidende Rolle zufällt, noch wird allein der Bischofstitel durchgehalten, sondern es wird dann doch immer wieder vom Generalsuperintendenten gesprochen. Und so wird das Amt ja auch weitgehend beschrieben. Der Amtsinhaber hat, zugespitzt formuliert, Aufgaben, nämlich Ordination und Visitation, aber keine Befugnisse. Das Kirchenregiment liegt beim Konsistorium, die eigentlich beherrschende Figur ist dessen Präsident.¹⁰⁰ Der Bischof spielt in diesem Konzept nicht eine das Kirchenregiment bestimmende Rolle, sondern er steht in der Landeskirche, anders vielleicht als in seinem Sprengel, im Grunde am Rande. Dementsprechend kommt es auch nicht zu einer episkopal-synodalen Leitungsstruktur, wie sie für das Luthertum typisch wurde, sondern beschrieben wird allenfalls eine konsistorial-synodale Struktur, bei der das Schwergewicht beim Konsistorium liegt. Am landesherrlichen Kirchenregiment hält Kaftan mit derselben Entschiedenheit, mit der er die Staatskirche bekämpft, fest. Wo ein Landesherr an der Spitze des Volkes steht, findet der kirchliche Aufbau im landesherrlichen Kirchenregiment seine Spitze.¹⁰¹ Wo die Verhältnisse es zuließen, sei es durchzuführen, und zwar, weil es das Naturgemäße, dann aber auch, weil es in seinem eigentlichen Sinn ein kirchliches Gut sei.¹⁰² Erst 1919, als die vollständige Trennung von Kirche und Staat sich abzeichnet, verabschiedet Kaftan sich vom landesherrlichen Kirchenregiment – weil es keinen Landesherrn mehr gibt.¹⁰³

Zunächst hat dieses doch sehr am Vorhandenen orientierte Konzept Kaftan manche Kritik eingebracht. Darauf nimmt er in der zweiten, 1907 erschienenen, Auflage der „Vier Kapitel von der Landeskirche“ Bezug. Er rechtfertigt sich damit, dass er versuche, das Gewordene aus der Vergangenheit zu verstehen und zu zeigen, „wie aus dem Werden, in dem wir uns befinden, sich das gestalten kann, was wir brauchen, eine arbeitskräftige Volkskirche.“¹⁰⁴ Zur Frage der von ihm hervorgehobenen juristischen Spitze der

¹⁰⁰ Ebd., S. 161.

¹⁰¹ Ebd., S. 142.

¹⁰² Ebd., S. 91.

¹⁰³ Kaftan (wie Anm. 32), S. 21.

¹⁰⁴ Theodor Kaftan, Vier Kapitel von der Landeskirche. Den Freunden der Kirche zur Erwägung. Schleswig 1907, S. III.

Landeskirche erwidert er, ihm sei es darum gegangen, dass der geeignetste an die Spitze gestellt würde, egal ob Jurist oder Theologe.¹⁰⁵ An dieser Offenheit, die durchaus auch einen Theologen an der Spitze für möglich halten würde, mangelt es freilich seiner Darstellung, ja, sie sieht die Möglichkeit, dass ein Generalsuperintendent resp. Bischof diese Funktion wahrnimmt, nicht vor.¹⁰⁶ Wirklich neu ist allein die Wahl der Generalsuperintendenten durch die Pröpste des jeweiligen Sprengels.

Vergegenwärtigt man sich diese Argumentation, die in der Tat die gesamte Abhandlung durchzieht, wird leicht verständlich, warum es Kaftan letztlich nicht gelingt, bereits in diesem Stadium ein aus heutiger Sicht überzeugendes, aber auch ein für seine Zeitgenossen plausibles Konzept für eine kirchliche Selbstorganisation vorzulegen. Er ist in seiner Überzeugung viel zu sehr geprägt von den herrschenden Verhältnissen, als dass er sich von ihnen lösen könnte. Sein unbezweifelbares Verdienst liegt jedoch darin, dass er das Postulat der Ablösung der Staatskirche durch die Volkskirche erneut ins Bewusstsein hebt und vom Wesen der Kirche her begründet. Die Wiederentdeckung des bischöflichen Amtes als eines in der Reformation nicht untergegangenen, aber in ihrer Folge mehr und mehr in Vergessenheit geratenen ist dabei für ihn ein bestimmendes Element, weil nur so erkennbar wird, dass die Kirche nicht eine Verwaltungsstruktur neben anderen ist, sondern eine geistliche „Genossenschaft“,¹⁰⁷ konstituiert durch Wort und Sakrament. Dass das Bischofsamt aber, recht verstanden, mit dem landesherrlichen Kirchenregiment unvereinbar ist, ja eigentlich dessen Ablösung zur Voraussetzung der vollen Entfaltung seiner Wirksamkeit hat, dafür ist sein Blick noch nicht frei.

Dennoch scheint es mir gerechtfertigt zu sein, dass Kaftan sein Konzept als das einer bischöflichen Kirchenverfassung verstanden wissen will: Durch die Wiederherstellung des Bischofsamtes kommt das eine Amt der Kirche in seiner Fülle, d.h. als Pastorat mit Diakonat und Episkopat, wieder zur Geltung. Durch seine ausschließliche Begründung durch den Auftrag und die Sendung der Kirche bringt das Bischofsamt die Identität der Kirche mit ihrem Ursprung zur Darstellung. In seiner Orientierung am Auftrag der Kirche steht es für deren innere Verfassung, selbst wenn es in ihrer kodifizierten Verfassung eher am Rande steht, d.h. im Bischofsamt ist die Sendung

¹⁰⁵ Kaftan (wie Anm. 104), S.167, Anm. *.

¹⁰⁶ Versteckte Hinweise darauf könnten sich vielleicht in den Ausführungen von Kaftan (wie Anm. 3), S. 125ff ausfindig machen lassen.

¹⁰⁷ Zur Verwendung dieses Begriffs bei Kaftan s. (wie Anm. 3), S. 6, 58ff, bes. 61ff.

der Kirche als Glaubens- und Zeugnisgemeinschaft präsent. Die Kirche ist wesentlich nicht eine Verwaltungsstruktur.

1918 UND DIE FOLGEN

Was Kaftan in den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ vorträgt, beschreibt einen Übergang und ein Ziel, nämlich das der Aufhebung der Staatskirche und der Konstituierung kirchlicher Ordnung aus eigener Kraft. Eben das hat er an der Stellung des Konsistoriums verdeutlicht, das nicht eigentlich Staatsbehörde, aber auch nicht eigentlich Kirchenbehörde ist, sondern eine Mischform darstellt: „Was in ihrer Stellung misslich ist, wird sich klären, wenn sich einmal die Stellung der Landeskirche selbst klärt. Ist diese ganz das geworden, darauf sie heute tendiert, eine gemeindliche Volkskirche, werden auch die Konsistorien aus ihrem heutigen Mischcharakter herauskommen und reine Kirchenbehörden werden.“¹⁰⁸ Jetzt gehe es darum, „die Zukunft zu rüsten, die wir erwarten.“¹⁰⁹ „Der Schritt der Geschichte, in dem die Logik der Tatsachen sich durchsetzt, ist fest, aber langsam ... Vielleicht, dass das, was das Ziel ist, einst ohne viel Zutun sich wie von selbst ergibt ... Vielleicht, dass einmal in einer Krisis unseres Gesamtlebens die schon spruchreife Frage ihre noch nicht voll erwartete Lösung findet.“¹¹⁰

Es hat in der Tat erst dieser „Krisis unseres Gesamtlebens“ bedurft, dass Kaftan zu der Leidenschaft und der Wucht späterer Äußerungen zum Thema fand; das wirklich Neue formuliert er erst, als das Alte sich bereits verabschiedet hat. Sicher, in seiner Predigt zur Eröffnung der außerordentlichen Tagung der Gesamtsynode 1907 führt er wortstark aus, die Türen, die das Staatskirchentum einst den Kirchen öffnete, seien heute geschlossen und würden sich auch nicht wieder auftun. Die Kirche müsse sich selbst helfen. Und er fährt dann fort: „Ja, mehr noch, die Kirche kann heute schon, und in der Zukunft erst recht, nicht unglücklicher einhergehen, als sich fortschleppend auf Staatskrücken. Ihr Gebrauch als Staatskirche ist in unserem Volksleben nicht Förderung, sondern Hemmung ihrer Kraft. Das ist es, was die Kirche soll: sich besinnen auf die Quellen ihrer eigenen

¹⁰⁸ Ebd., S. 129.

¹⁰⁹ Ebd., S. 229.

¹¹⁰ Ebd., S. 228f.

Kraft.¹¹¹ Aber insgesamt bleibt er vorsichtig, ja, zögerlich, wenn man so will: ratlos. Die Geschichte muss es richten! Oder eine allgemeine Krise. Ist Kaftan sich seines Konzepts letztlich doch nicht sicher? Befürchtet er, dass die Sache am Ende nicht aufgeht? Welches Gewicht hat sein Hinweis auf die finanzielle Unabhängigkeit als Voraussetzung für die Selbständigkeit der Kirche?¹¹² Drückt sich darin die Besorgnis aus, dass an dieser Frage letztlich alles scheitern könnte?¹¹³ In einem Brief vom 16. März 1918, zu einem Zeitpunkt also, wo man griffige Konzepte dringend braucht, schreibt sein Bruder Julius: „Ich beschäftige mich vielfach mit ‚Staat und Kirche‘ und habe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen in Deinem Buch (sc. „Vier Kapitel von der Landeskirche“) gelesen. Ganz verstehe ich nicht, dass Du Deine Bestrebungen unter die Losung stellst: Wider die Staatskirche! Was Du im Buch vorträgst, würde ich unter die Losung stellen: größere Selbständigkeit der Kirche im Rahmen der Landeskirche.“ Und später in demselben Brief sagt er: „Die Landeskirche wird doch immer etwas wie Staatskirche bleiben.“¹¹⁴

Kaftan hat sich nach Erscheinen seines Buches zunächst mit weiteren konzeptionellen Äußerungen zurückgehalten. Er wettert weiter gegen die Staatskirche: Dass er nicht an ihre Zukunft glaube und sie auch nicht wünsche.¹¹⁵ Und wenig später: „Mir hängt das ganze Staatskirchentum zum Halse heraus.“¹¹⁶ Auch seine Stellungnahme zum Fall Heydorn bzw. Jatho

¹¹¹ Von der Kirche. Predigt, gehalten zur Eröffnung der außerordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche Schleswig-Holsteins am 5. Dezember 1907 von D. Kaftan. In: Verhandlungen der außerordentlichen Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 5.-13. Dezember 1907, 1908, S. 5. Gegenstand der Verhandlungen waren Pfarrbesoldungs- und -versorgungsregelungen einschließlich der Hinterbliebenenversorgung sowie eines Gesangbuchanhangs. Es war also nicht eine „politische“ Synode, aber es ging um die Übernahme staatlicher Regelungen durch die schleswig-holsteinische Kirche. Kaftan nutzte die Öffentlichkeit einer Synodalpredigt, um sein Zentralanliegen vorzutragen.

¹¹² Kaftan (wie Anm. 3), S. 80.

¹¹³ Tatsächlich spielten die Finanzfragen nachher ja eine erhebliche Rolle. Vgl. dazu: Friedrich-Otto Scharbau, Staat und Kirche. Kirchengeschichtliche Skizze zur Neuordnung einer Beziehung. In: Landeskirchenrat der Evangelisch-lutherischen Kirche in Thüringen, bearb. v. Rainer Stahl (Hg.), Gott glauben – gestern, heute und morgen. FS Werner Leich. Weimar 1997, S. 129.

¹¹⁴ Göbell (wie Anm. 1), Nr. 334.

¹¹⁵ Ebd., Nr. 244.

¹¹⁶ Ebd., Nr. 246.

gerät ihm streckenweise zu einer Auseinandersetzung mit der Staatskirche.¹¹⁷ Das Thema kommt also nicht zur Ruhe, auch im Schriftwechsel zwischen den beiden Brüdern nicht,¹¹⁸ aber eine Weiterentwicklung des Konzepts erfolgt nicht.

Kaftan wollte aufklären und anregen,¹¹⁹ unmittelbar verändern wollte er offenbar nicht. In einem Vortrag vor den schwedischen Bischöfen 1923 führt er aus, seine „Vier Kapitel von der Landeskirche“ hätten in viele Köpfe Klarheit gebracht, ohne aber etwas zu ändern.¹²⁰ Er hatte „eine Schrift zu unserer kirchlichen Lage“ verfassen wollen, sagt er in seinen Erinnerungen; dabei hatte er „als verständiger Kirchenmann“ klare Ziele, aber diese verfolgte er unter „Berücksichtigung des unter den damaligen Verhältnissen Möglichen.“ Er wollte weder theologische Konstruktionen bieten, noch eine Revolution vorbereiten, sondern Wege zeigen, „auf denen wir praktisch weiter kommen könnten.“ „Aber die Bürokratie, ihrer Unerschütterlichkeit gewiss, wurstelte weiter.“¹²¹

In seiner kleinen zum Reformationsjubiläum 1917 vorgelegten Schrift „Reformation, nicht Revolution“ geht Kaftan, wie zu erwarten, auch auf die Zukunft der in „Fürstenhände geratenen“ lutherischen Kirche ein. Dort stellt er, nachdem er in aller Kürze dargelegt hat, was die evangelische Kirche sein soll, nämlich „die frei sich selbst verwaltende Gemeinde von Wort und Sakrament“, die Frage: „Wer verhilft uns dazu?“ Von den Staatsmännern sei das nicht zu erwarten und Geistliche, die für die Freiheit der Kirche einträten, gerieten leicht unter den Verdacht „hierarchischer Gelüste“. Schließlich findet er zu der Antwort: „Nur aus der Gemeinde heraus kann der Kirche die Befreiung kommen, aus klarbewusstem und festem Willen ihrer Glieder.“¹²² Diese Antwort ist deswegen aufschlussreich, weil sie jenes Kirchenverständnis aufnimmt, das Kaftan bereits 1903 in den „Vier Büchern von der Landeskirche“ vorgetragen hat: Die Kirche existiert in ihren Gemeinden, weil in ihnen die Sammlung um Wort und Sakrament geschieht.

¹¹⁷ Theodor Kaftan, Wo stehen wir? Eine kirchliche Zeitbetrachtung, verfasst in Veranlassung des Falles Heydorn bzw. des Falles Jatho. Schleswig 1911, S. 62, Anm. *.

¹¹⁸ Göbell (wie Anm. 1), Nr. 235.

¹¹⁹ Kaftan (wie Anm. 11), S. 276.

¹²⁰ Theodor Kaftan, Aus dem deutschen Ringen um eine dem Wesen der Kirche entsprechende Verfassung der Kirche. Unveröffentlichtes maschinenschriftliches Manuskript, Schleswig-Holsteinische Landesbibliothek Kiel, S. 3.

¹²¹ Kaftan (wie Anm. 11), S. 344.

¹²² Theodor Kaftan, Reformation, nicht Revolution. In: Richard Heinrich Grützmaier (Hg.), Reformationsschriften der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz 1. Leipzig 1917, S. 15f.

Folgerichtig muss von ihnen auch die Erneuerung ausgehen. Ob es Kaftan 1917, als er seine Schrift zum Reformationsjubiläum abfasste, so klar war, dass seine hier formulierte Erwartung an die Gemeinde nicht eigentlich, wie es zunächst ja scheinen mag, nur ein Ausweg ist, sondern begründet ist in seinem Konzept von der Gemeindekirche, kann man fragen; jedenfalls stellt er diese Verbindung nicht her. Aber um genau diese Verbindung geht es, wenn man allein von der Gemeinde den Erneuerungsprozess erwartet. In der Gemeinde stellt sich die Kirche unter der Leitung durch Wort und Sakrament dar. Etwas ganz Entsprechendes hat sich in Deutschland ja in der Zeit des Kirchenkampfes ereignet. Auch er war derart in den Gemeinden verwurzelt, dass sich daraus wiederum ein Kirchenverständnis herleitete, das die Landeskirche ganz auf der Linie Kaftans als Gemeindekirche begriff.

Trotzdem ist es schwer nachzuvollziehen, dass es Kaftan nicht gelungen ist, wirklich starke Verbündete zu gewinnen. Er hätte sie etwa in der Allgemeinen Evangelisch-Lutherischen Konferenz finden können; an deren Arbeit beteiligte er sich seit 1879 sporadisch,¹²³ und seit der Konferenz in Lund 1901 regelmäßig, 1903 trat er als Beisitzer in den Vorstand ein.¹²⁴ Etwa von dieser Zeit an wurde das Organ der AELK, die Allgemeine Evangelisch-Lutherische Kirchenzeitung, auch zu Kaftans bevorzugtem Medium für seine Veröffentlichungen.¹²⁵ Vielleicht aber war die Zeit auch wirklich noch nicht reif. Endlich 1917 wird die Lutherische Konferenz doch noch zu dem Forum, vor dem er seine Überlegungen zur Diskussion stellt. Im Rahmen des Reformationsjubiläums hielt er, gerade nach Baden-Baden übergesiedelt, seinen Vortrag über „Die staatsfreie Volkskirche“ und noch im selben Jahr vor der Engeren Konferenz über „Kirche und Staat“.¹²⁶ Hier fanden seine Ausführungen schließlich einen breiten Niederschlag in den Aufrufen und Kundgebungen der Konferenz.¹²⁷

In dem Vortrag über „Die staatsfreie Volkskirche“ trug Kaftan in geraffter Form sein Organisationskonzept aus den „Vier Kapiteln über die Landes-

¹²³ Kaftan (wie Anm. 3), S. 20.

¹²⁴ Kaftan (wie Anm. 11), S. 324ff; vgl. auch Göbell (wie Anm. 1), Nr. 122, und Paul Fleisch, Für Kirche und Bekenntnis. Geschichte der Allgemeinen evangelisch-lutherischen Konferenz. Berlin 1956, S. 40.

¹²⁵ Vgl. dazu Kaftan (wie Anm. 11), S. 338f und die Literaturliste bei Werner Raupp, Art. Theodor Kaftan. In: Biographisch-Bibliographisches Kirchenlexikon 14, Herzberg 1998, Sp. 1133-1144.

¹²⁶ Fleisch (wie Anm. 124), S. 75, 77. Gemeint ist wohl: Kaftan, Staat und Kirche (wie Anm. 32).

¹²⁷ Fleisch (wie Anm. 124), S. 77ff.

kirche“ vor, allerdings mit der m.E. entscheidenden Veränderung, dass auf der landeskirchlichen Ebene das Gegenüber von Amt und Gemeinde in der „Gemeinschaft von Bischof (Generalsuperintendent) bzw. Bischöfen und Ausschuss der Gesamtsynode“ dargestellt wird. Zum Bischof bzw. den Bischöfen, denen in ihren Sprengeln die innerkirchliche Leitung zusteht, tritt für die äußere Verwaltung ein Konsistorialdirektor mit den erforderlichen Hilfskräften hinzu. „Diese alle bilden mit dem von der Gesamtsynode bestellten Gesamtsynodalausschuss das Konsistorium, das unter dem Vorsitz des Synodalpräsidenten die prinzipiellen Entscheidungen trifft und für seine Tätigkeit der Gesamtsynode verantwortlich ist.“¹²⁸ Dieses Konzept führt sehr viel konsequenter als es das vorherige getan hat, den Grundsatz durch, nach dem die Organisation auf allen Ebenen durch die Zuordnung von Amt und Gemeinde bestimmt ist. Dabei wird das Konsistorium völlig neu definiert und es wird eine eigene Verwaltungsbehörde geschaffen, die in ihren Aufgaben den Bischöfen zugeordnet ist, im Konsistorium allerdings selbst Sitz und Stimme hat. Damit ist grundsätzlich der Weg frei für die notwendige Unterscheidung zwischen Kirchenleitung und Kirchenverwaltung. Dass das 1903 noch nicht geschehen ist, führte mit zu der beschriebenen problematischen Stellung des Konsistoriums. Dass der Synodalpräsident in dem neu konzipierten Organ den Vorsitz hat, ergibt sich daraus, dass in der Synode die Kirche im Sinne der um Wort und Sakrament versammelten Gemeinde präsent ist.

Die Veröffentlichung dieses Vortrags brachte wohl auch für Kaftan selbst einen Durchbruch, jedenfalls hat er danach, was natürlich auch an den tiefgreifend und schnell sich verändernden Verhältnissen lag, jede sich bietende Gelegenheit ergriffen, öffentlich und auch mit einer gewissen Penetranz in die Diskussion über die Gestalt der Kirche einzugreifen. Schon im November 1918, also wenige Tage nach der Revolution, äußert er sich in der AELKZ „Zum kirchlichen Neubau“, betont die Zuständigkeit der Synoden für die anstehenden Aufgaben und fordert wirkliche Selbstverwaltung der Kirche ein. Die Kirche sei aus ihrer Mitte heraus neu zu ordnen und als im Glauben und Bekennen wurzelnde Gemeinde in erster Linie nicht unter dem Gesichtspunkt der Verwaltung, sondern dem der kirchlichen Arbeit zu organisieren. Die Bürokratie werde fallen, und den Bischöfen sei die rechte Arbeitsmöglichkeit zu schaffen, d.h. „Bewegungsfreiheit in verantwortlicher Selbständigkeit.“ Ausdrücklich fordert er keine „Machtfülle“ für den Bischof, vielmehr solle er arbeiten „durch das Wort, das freie Wort. Das ist

¹²⁸ Kaftan (wie Anm. 2), S. 25.

evangelisch-bischöfliche Art.“ Alle wichtigen Entscheidungen sowohl personeller Art wie sachlicher Art sollten dem Konsistorium vorbehalten bleiben.¹²⁹ Das bischöfliche Amt entfaltet seine Wirkung in der freien Kommunikation der Beteiligten, natürlich immer im Rahmen der kirchlichen Ordnung, aber „ohne bürokratische Klötze.“¹³⁰ Seine Wiedergewinnung ist darum für die Kirche so wichtig, weil es „aus den eigenen Tiefen des Kirchenwesens und deshalb auch von Anbeginn kirchlicher Gestaltung an,“ in der Kirche war.¹³¹ In ihm findet die Kirche zu sich selbst zurück. Die Äußerungen Kaftans in den nächsten Jahren sind vielfältig und schildernd. Eine klare, in sich schlüssige Linie ist kaum zu erkennen. Es legt sich der Eindruck nahe, dass Kaftan sich so häufig öffentlich zu Wort meldet, weil er von den Zuständigen nicht um Rat gefragt wird. Wie sollte er auch? Er ist alt und im Ruhestand, lebt in Baden-Baden und er hat in Schleswig einen Nachfolger. Aber er wurde von Vertrauten auf dem Laufenden gehalten, gelegentlich von ihnen auch um ein Votum gebeten, aber insgesamt sind es wohl eher das persönliche Interesse an Anerkennung und Einfluss und allerdings auch seine Leidenschaft für den Weg der Kirche, die ihn in die Öffentlichkeit drängen. Tragendes Motiv ist dabei durchgehend die Wiedergewinnung des Bischofsamtes als ein in Freiheit wirkendes. Aber beharrte er früher darauf, dass es ein Amt ohne Machtbefugnisse sei, so stellt er in seinen Beiträgen zu den „Gefahren der kirchlichen Neubildung“ 1919 fest, dass diesem Amt allerlei Befugnisse beizulegen seien, weil es ohne Befugnisse kein Amt gebe.¹³² Doch auch hier erfolgt wieder der Hinweis, dass Machtfülle für den Bischof nicht zu fordern sei, dieser wirke durch das freie Wort, die Entscheidungen habe das Konsistorium zu treffen. Es bleibt hier wie auch schon in dem vorgenannten Beitrag offen, ob damit das „alte“ Konsistorium gemeint ist oder etwa das Konsistorium neuen Zuschnitts, wie er es in dem Vortrag über „Die staatsfreie Volkskirche“ formuliert hat.¹³³ Mehrfach äußert er sich zu den Entwürfen einer schleswig-holsteinischen Kirchenverfassung, wobei sich der Vorschlag verfestigt,

¹²⁹ Zum kirchlichen Neubau. AELKZ Nr. 49, 1918, Sp. 1068; vgl. auch den Nachtrag zum Druck „Die staatsfreie Volkskirche“, 1918, S. 31ff. Dieser Zusammenhang legt es nahe, davon auszugehen, dass unter Konsistorium eben jenes Leitungsorgan zu verstehen ist, das in „Die staatsfreie Volkskirche“ beschrieben wurde. Ähnliches trägt Kaftan im Februar 1919 ebenfalls in der AELKZ unter dem Titel „Grundsätzliches zum Umbau der Kirche“ vor, Nr. 6, 1919, Sp. 118ff.

¹³⁰ Kaftan (wie Anm. 2), S. 35.

¹³¹ Gefahren der kirchlichen Neubildung II, AELKZ Nr. 14, 1919, Sp. 281.

¹³² Gefahren der kirchlichen Neubildung II, AELKZ Nr. 14, 1919, Sp. 279ff.

¹³³ Kaftan (wie Anm. 2), S. 25.

ein Bischof solle Vorsitzender der landeskirchlichen Verwaltung sein.¹³⁴ Als schließlich die Verfassung fertig vorliegt, zeigt er sich mit dem Ergebnis durchaus nicht unzufrieden, zumal die Synode in der Bischofsfrage für Klarheit gesorgt habe, die staatskirchliche Herrschaft der Verwaltung sei gebrochen, wenn auch an deren Spitze nicht, wie von ihm gewünscht, ein Bischof stehe. Auch hätte er an der Spitze der Kirchenregierung lieber den Präsidenten der Synode oder sonst einen Synodalen gesehen und nicht einen der Bischöfe. Aber „es geht auch so, und da komme ich auf früher Ausgeführtes nicht zurück.“¹³⁵

BISCHÖFLICHE KIRCHENVERWALTUNG

Gleichwohl bleibt er auch in den folgenden Jahren bei der Verfassungsfrage und beim Bischofsamt, wendet sich aber genauso anderen Themen zu wie etwa dem Zusammenschluss der lutherischen Kirchen, der Theologinnenfrage usw.¹³⁶ Erst 1928 greift er sein Lebensthema noch einmal in einem

¹³⁴ Zum Teilentwurf einer Verfassung unserer Landeskirche. In: Die Landeskirche. Wochenschrift für die Gemeinden der ev.-luth. Landeskirche in Schleswig-Holstein-Lauenburg 2, 1921, Nr. 35. Der der verfassunggebenden Kirchenversammlung 1921 vorliegende Verfassungsentwurf, der die von Kaftan in seiner kritischen Würdigung angezogenen Teilentwürfe aufnahm, ging von einer Kirchenregierung als dem obersten Leitungsorgan der Landeskirche und dem Landeskirchenrat als Verwaltungsbehörde aus. Insoweit waren Leitung und Verwaltung klar unterschieden und getrennt. Der Vorsitz in der Kirchenregierung wurde nun aber durch den Entwurf dem Präsidenten des Landeskirchenrats übertragen. Das wurde ganz pragmatisch begründet: der Synodalpräsident komme wegen der zu erwartenden Arbeitsbelastung nicht in Betracht, einer der Bischöfe nicht im Interesse der Gleichbehandlung und wegen der Schwierigkeit, Maßnahmen des Bischofs als Vorsitzendem der Kirchenregierung von solchen des Sprengelbischofs zu unterscheiden, Verhandlungsprotokoll, S. 29ff, NEK-Archiv 20.03.03 Nr. 24. Das musste einen prinzipiell denkenden Mann wie Theodor Kaftan irritieren, so dass er die Forderung nach bischöflichem Vorsitz im Landeskirchenrat stellte. Er hatte ja ohnehin den Verdacht, dass der Verfassungsentwurf im Grunde das alte Konsistorium konservieren wollte. Die verfassunggebende Kirchenversammlung hat schließlich ganz im Sinne Kaftans entschieden.

¹³⁵ Zur neuen Verfassung unserer Kirche. In: Die Landeskirche (wie Anm. 134) 3, 1922, S. 223.

¹³⁶ Vgl. dazu die ausführliche Liste der Veröffentlichungen bei Raupp (wie Anm. 125).

umfangreichen Artikel für die Schleswiger Nachrichten auf.¹³⁷ Vordergründig geht es dabei um die Frage des Schleswiger Bischofssitzes, tatsächlich aber handelt es sich um eine solenne erneute Diskussion des Bischofsthemas, speziell des Verhältnisses von Kirchenregierung und Landeskirchenamt. Dass Kaftan sein neues Votum an der Frage des Schleswiger Bischofssitzes festmacht, ist ungewöhnlich und kann eigentlich nur als Affront gegen die Kirchenregierung verstanden werden, hatte diese doch im März desselben Jahres eine Erklärung zu genau dieser Frage und des Inhalts abgegeben, dass aufgrund eines Beschlusses der Landessynode der Schleswiger Bischofssitz nicht von Kiel nach Schleswig verlegt werde und dass sie ein neues „Aufrollen“ dieser Frage bedauern würde. Sie hatte das mit dem Interesse an einer einheitlichen Leitung der Landeskirche begründet und eine Erklärung von Bischof Völkel, dem Amtsinhaber, angefügt, der den Beschluss der Landessynode positiv bewertet.¹³⁸ Bereits 1926 hatte Kaftan sich kritisch mit diesem Synodenbeschluss und nun auch mit der neuen Verfassung auseinandergesetzt und ausgeführt, dass es im Grunde darum ginge, das alte Konsistorium zu konservieren; die Kirchenregierung sei „zum Benefiz des Konsistoriums“ eingeschränkt.¹³⁹ Damit hatte er wahrscheinlich nicht einmal ganz Unrecht, trotzdem musste es nach der Erklärung der Kirchenregierung mindestens ungewöhnlich erscheinen, dass der

¹³⁷ Schleswiger Nachrichten vom 29. Oktober 1928, Zweites Blatt zu Nr. 255. Dieser Artikel ist mit allergrößter Wahrscheinlichkeit identisch mit dem von Walter Göbell in seinem Aufsatz „Zum kirchenrechtlichen Problem der Zuordnung von Bischofsamt und kirchlicher Verwaltung“, Monatsschrift für Pastoraltheologie 42, 1953, S. 133ff, behandelten Manuskript, das nach einer Notiz von Hans-Joachim Ramm in seinem Beitrag über „Theodor Kaftan in seiner Zeit“. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 5: Kirche im Umbruch. Neumünster 1989 (SVSHKG I. 30), S. 253ff, hier S. 276, wiederum unter Berufung auf Walter Göbell, nur in wenigen Exemplaren vorhanden ist und von ihm in Form eines maschinengeschriebenen Manuskripts eingesehen wurde. Trotz aufwendiger Versuche war es mir nicht möglich, eines Exemplars dieser Schrift ansichtig zu werden. Dass es sich aber bei dem Artikel in den Schleswiger Nachrichten um eben diesen Text handelt, erhellt zum einen aus den Angaben zum Inhalt bei Göbell und Ramm, zum anderen daraus, dass das von Göbell, S. 134, 136, mitgeteilte Abfassungsdatum 11. September 1928 identisch ist mit dem vom Verfasser in den Schleswiger Nachrichten angegebenen. Die Fundortangabe für die Zitate erfolgt, da die Zeitung in diesem Teil keine Seitenzählung hat, mit Angabe der Spalten auf der Vorder- und Rückseite des Blattes.

¹³⁸ Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt 85, Nr. 14, 1928.

¹³⁹ Theodor Kaftan, Die Zweite ordentliche Landessynode. In: Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Kirchen- und Schulblatt 83, Nr. 54, 1926.

frühere Generalsuperintendent für Schleswig sich in dieser Weise noch einmal zu Wort meldete. Das galt um so mehr, als Kaftan 1926 ausgeführt hatte, dass er, nachdem die Dinge nun einmal so geregelt seien, „nicht den moralischen Mut“ hätte, für eine Verlegung des Bischofssitzes nach Schleswig zu plädieren. Die heutigen Bischöfe seien eben nichts anderes als die früheren Generalsuperintendenten. Deswegen müsste „aus sachlichen Gründen“ eine Verlegung des Bischofssitzes sogar starken Bedenken unterliegen.¹⁴⁰ Aber es drängte ihn „fast wie eine Gewissenspflicht.“¹⁴¹

Kaftan verbindet seine Position für die Verlegung des Bischofssitzes mit einer ausführlichen Darlegung seines Verständnisses des Bischofsamtes und der kirchlich und darum auch verfassungsmäßig angemessenen Stellung der Bischöfe. Er kämpft dafür, dass der Bischof wieder Bischof werde. „Dazu gehört, ja darin besteht es, dass er in seinem Sprengel ungehemmt der Leiter der geistlichen Angelegenheiten ist.“¹⁴² Es gehe ihm nur darum, dass der „Bischof, und zwar verfassungsmäßig, die entscheidende Persönlichkeit ist. Die Verantwortung hat er zu tragen. Wer das nicht will, nicht riskiert, taugt nicht zu einem Bischof.“¹⁴³ Das Bischofsamt sei das „kirchliche Regieramt“.¹⁴⁴ Aber wirklich entscheiden soll der Bischof dann auch wieder nicht. Die bischöfliche Verwaltung soll „nur durch das Wort“ geführt werden.¹⁴⁵ Letztlich geht es um die Abgrenzung der Kompetenzen von Konsistorialpräsident und Bischof. Kaftan erinnert an eine Äußerung des damals amtierenden Konsistorialpräsidenten Freiherr von Heintze, dass „das ganze Regiment geistlich gerichtet“ sein solle. Das würde, so Kaftan, „am einfachsten und klarsten dadurch erreicht, dass man den Bischof zum Vorsitzenden des Landeskirchenamts macht und ihn anweist, die seines Erachtens reinen Verwaltungsangelegenheiten einem Konsistorialdirektor zu überweisen.“¹⁴⁶ Der andere Bischof, und das wäre in dem Schema Kaftans der Schleswiger, hätte den Vorsitz in der Kirchenregierung zu übernehmen.¹⁴⁷ Die Einheit der Landeskirche würde bei diesem Konzept der bischöflichen Kirchenverwaltung dadurch hergestellt, dass beide Bischöfe sowohl Mitglied des Landeskirchenamts wie auch der Kirchenregierung

¹⁴⁰ Kaftan (wie Anm. 139).

¹⁴¹ Kaftan (wie Anm. 137), Vorderseite, Sp. 1.

¹⁴² Ebd., Vorderseite, Sp. 4.

¹⁴³ Ebd., Vorderseite, Sp. 4.

¹⁴⁴ Ebd., Vorderseite, Sp. 3.

¹⁴⁵ Ebd., Vorderseite, Sp. 4.

¹⁴⁶ Ebd., Vorderseite, Sp. 4.

¹⁴⁷ Ebd., Rückseite, Sp. 2.

blieben und im Übrigen die Mitglieder der Kirchenregierung und des Landeskirchenamts „einheitliche Personen“ seien, d. h. kein sprengelbezogenes Mandat hätten.¹⁴⁸ Vor allem aber sei die Synode das stärkste Band für die Einheitlichkeit der Kirche.¹⁴⁹ Zum Schluss bemerkt der Verfasser, er habe dieses, obwohl zweiundachtzigjährig, schreiben müssen. Es sei der letzte Dienst, den er vor seinem Abscheiden seiner Kirche leisten könne: „Also schreibe und stelle Gott anheim, wann und inwieweit daraus Förderung der Kirche erwachsen wird in kommenden Tagen, da du heimgerufen bist.“¹⁵⁰

Ein Testament also, ein Vermächtnis? Walter Göbell sieht es so.¹⁵¹ Ob es das wirklich ist, entscheidet sich letztlich an der Beurteilung seiner theologischen und verfassungsrechtlichen Schlüssigkeit. Oder ist es doch nur die späte Abrechnung eines alten Mannes mit einer Kirche, die ihm als Staatskirche zunehmend zur Last geworden war und nun ohne ihn ihre Identität gefunden hat? Für die Beurteilung trägt das wenig aus. Auf jeden Fall hat Kaftan hier noch einmal seine vielfachen und in der Substanz durchaus unterschiedlichen Entwürfe zu einem allerdings nur scheinbar geschlossenen Ganzen zusammengeführt, in dem er, ausgehend von der Sprengelkompetenz der Bischöfe, das Konzept der bischöflichen Kirchenverfassung verdichtet zu dem der bischöflichen Kirchenverwaltung. Das scheint in sich schlüssig. Aber es ist letztlich nicht überzeugend und widerspricht dem lutherischen Verständnis von Kirchenleitung.

Es geht Kaftan, wie er sagt, um das Verhältnis von „Kirchenregierung und Landeskirchenamt.“¹⁵² Das ist eine bedeutende Verschiebung der Fragestellung, ging es bisher doch stets um den Bischof und seine Stellung im Leitungsgefüge der Landeskirche. Es bestätigt sich der Eindruck, der sich schon bei der Analyse der „Vier Kapitel von der Landeskirche“ hier und da eingestellt hatte: dass Kaftan selbst nicht immer ganz klar zu sein scheint, was er eigentlich will. Hier will er einen Bischof als Vorsitzenden des Landeskirchenamts, aber gleichzeitig will er einen „Konsistorialdirektor“ für die „reinen Verwaltungsangelegenheiten.“ Hält er den Bischof doch für überfordert? Oder vertragen sich die „reinen Verwaltungsangelegenheiten“ denn

¹⁴⁸ Ebd., Rückseite, Sp. 1.

¹⁴⁹ Ebd., Rückseite, Sp. 2.

¹⁵⁰ Ebd., Rückseite, Sp. 4.

¹⁵¹ Göbell (wie Anm. 137), S. 134.

¹⁵² Kaftan (wie Anm. 137), Vorderseite, Sp. 2.

doch nicht mit einem von Kaftan immer als „geistlich“ definierten Amt? Oder will er gar die „Macht“, ohne sie tatsächlich ausüben zu müssen? Schlüssig ist das alles nicht. Ein Bischof ohne Befugnisse, die in der Verfassung geregelt sind, kann nicht Vorsitzender einer kollegialen Verwaltungsbehörde sein. Mehr noch: Der Bischof wäre verwickelt in den ganzen Kleinkram einer Verwaltung mit ihren Entscheidungen, Anordnungen, dagegen ergehenden Anfechtungen und Widersprüchen, erneuten Entscheidungen usw. Das würde ihn gerade seinen geistlichen Aufgaben in seinem Sprengel und in der Landeskirche entziehen und es würde ihn auf die falsche Seite stellen: Der Bischof gehört in die Kirchenregierung und nicht an die Spitze der Verwaltung, die zudem von der Kirchenleitung, deren Mitglied er wäre, beaufsichtigt wird. Verwaltung ist, so hat Kaftan es 1917 formuliert, in der Kirche etwas Sekundäres. Die Kraft der Kirche stecke allein im Wort, nicht in der Verwaltung.¹⁵³ Soll das plötzlich nicht mehr gelten, nachdem durch die Verfassung von 1922 erstmalig eine klare Unterscheidung von Leitung und Verwaltung vorgenommen worden ist, wie es sie in Zeiten einer konsistorial orientierten Verfasstheit der Kirche nie gegeben hat? Aber Kaftan verfolgt ein ganz anderes Interesse: Er will Schluss machen mit dem Konsistorium als Relikt einer staatskirchlich-konsistorial-bürokratischen Vergangenheit, und darum fordert er einen Bischof als Vorsitzenden der Verwaltungsbehörde. Er übersieht in seiner Leidenschaft, dass das Landeskirchenamt nach der Verfassung von 1922 schon gar nicht mehr das alte Konsistorium ist.

Kaftans Vorschlag vermischt zwei Elemente, die nicht vermischt werden dürfen: Verwaltung und Leitung. Und er untersucht deshalb nicht hinreichend die Rolle und Funktion der Kirchenregierung nach der neuen Verfassung. Sie ist das tatsächliche Leitungsorgan der Landeskirche, dem die Bischöfe als solche angehören, dazu sieben gewählte synodale Mitglieder sowie der Präsident und der Vizepräsident des Landeskirchenamts. In der Kirchenregierung kommt demnach die synodal-episkopale Leitungsstruktur, wie sie von ihm selbst gefordert und für die lutherische Kirche typisch geworden ist, zur Darstellung. Aber indem er einen der Bischöfe partiell in einen anderen Bereich versetzt, der selbst nicht dieser Struktur zuzurechnen ist, entfremdet er das Bischofsamt von seiner Funktion als „kirchliches Regieramt“. Dagegen ist festzuhalten, dass die Wiederentdeckung des Bischofsamtes nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments die Zuordnung von Amt und Gemeinde auf landeskirchlicher Ebene überhaupt erst ermöglicht und damit die entscheidende Voraussetzung für die

¹⁵³ Kaftan (wie Anm. 2), S. 14.

synodal-episkopale Kirchenleitung geschaffen hat.¹⁵⁴ Wesen und Aufgabe der Episkope werden unklar, wenn man den Bischof zum Verwaltungschef macht. Der Bischof gehört in die Kirchenregierung und nicht in das Landeskirchenamt. Kirchenverwaltung ist nicht Kirchenleitung. Sie partizipiert in hohem Maße an ihr, und wenn eine Kirchenleitung schwach ist, muss die Verwaltung um so sorgfältiger der Versuchung, manche sagen auch: der Notwendigkeit widerstehen, in Konkurrenz zu ihr zu treten. Nur so bleibt sie in der Lage, die Kirchenleitung für ihre Leitungsaufgabe zu qualifizieren, was ja eine der vornehmsten Aufgaben der Verwaltung ist. Umgekehrt erweist eine Kirchenleitung sich immer dann als schwach, wenn sie meint, die Geschäfte der Verwaltung erledigen zu sollen und darüber das Leiten vernachlässigt. Erst in der Unterscheidung und der daraus resultierenden selbstbewussten gegenseitigen Achtung ergibt sich ein kraftvolles und handlungsstarkes Kirchenregiment. Kaftan hätte systematisch richtig fragen müssen, ob Präsident und Vizepräsident des Landeskirchenamts der Kirchenregierung angehören dürfen. An dieser Stelle hat die Verfassung von 1922 tatsächlich eine Schwäche, die erst mit der nordelbischen Verfassung beseitigt wurde. Aber diese Frage stellt Kaftan nicht.

Theologisch scheint mir an Kaftans letztem Manifest problematisch zu sein, dass er für das Gesamtgeschehen kirchlichen Leitungshandelns geistliche Qualität und dementsprechend für dessen Vollzug geistliche Kompetenz beansprucht. Ich kann hier nur andeutend fragen, ob es in der Kirche, so sehr sie von ihrem Auftrag her dem Reich Gottes zur Rechten verpflichtet ist, nicht auch Bereiche gibt, die dem Reich Gottes zur Linken zuzuordnen sind. Die geistliche Qualität kirchlichen Leitungshandelns wie kirchlichen Handelns überhaupt ergibt sich aus dem Gegenstand und nicht aus der Amtsqualität des Sachbearbeiters. Ein Grundstückskauf ist nicht dadurch ein geistliches Geschäft, dass er von einem Ordinierten getätigt wird. Kaftan lässt m.E. in dieser letzten Ausarbeitung zum Thema außer acht, was ihm in den „Vier Kapiteln von der Landeskirche“ noch selbstverständlich war, nämlich die Unterscheidung von ministerium und sacerdotium und deren gemeinsame Verantwortung im Priestertum aller getauften Gläubigen. Es ist nicht die Ordination, die zur Leitung der Kirche befähigt, sondern die Taufe. Die Ordination befähigt zur Ausübung des Predigamtes und gibt dadurch besonderen Anteil an der Leitung der Kirche, weil und sofern diese prinzipiell durch Wort und Sakrament geschieht. Darauf bleibt

¹⁵⁴ Vgl. dazu auch Hans Liermann, Amt und Kirchenverfassung. In: Friedrich Hübner u.a. (Hg.), Gedenkschrift für Werner Elert. Beiträge zur historischen und systematischen Theologie. Berlin 1955, S. 368ff.

letztlich alles andere bezogen, aber es ist nicht den Ordinierten vorbehalten.¹⁵⁵

Was Kaftan hier fordert, ist tatsächlich eine Klerikalisierung der Kirche, die er zu Recht in dem Vortrag über „Die staatsfreie Volkskirche“, weil hierarchieverdächtig, gerade vermieden sehen will.¹⁵⁶

VERSUCH EINER ABSCHLIEßENDEN WÜRDIGUNG

Wenn man Theodor Kaftans Beitrag zur Diskussion über die Neuordnung der Kirche am Anfang des 20. Jahrhundert angemessen würdigen will, sollte man sich auf die „Vier Kapitel von der Landeskirche“ und auf den Vortrag über „Die staatsfreie Volkskirche“ beziehen. Sie sind unmittelbar aus der theologischen Reflexion seiner Erfahrungen als Amtsträger einer im Staatskirchentum gefangenen Kirche hervorgegangen und darum auch geprägt von dem Bewusstsein verantwortlichen Redens über die Zukunft dieser Kirche unter veränderten Bedingungen. Der entscheidende Beitrag Kaftans in dieser Situation ist die Wiederentdeckung des Bischofsamtes als eines kirchlichen Leitungsamtes. Das hatten andere vor ihm auch schon so gesehen, wie etwa Theodor Kliefoth in seinen „Acht Büchern von der Kirche“.¹⁵⁷ Während aber Kliefoth jede presbyterial-synodale Leitung als aus dem von ihm verachteten Collegialismus hergeleitet ablehnte,¹⁵⁸ hat Kaftan die Synode von Anfang an als notwendiges, in seinem Kirchenverständnis begründetes Gegenüber zum Amt verstanden. Kirchenregiment ist ein gegliedertes und kann nur in Gemeinschaft recht wahrgenommen werden.

¹⁵⁵ Zum Verhältnis von ordinationsgebundenem Leitungsamt und Priestertum aller getauften Glaubenden vgl. Gunther Wenz, *Der episkopale Dienst in der Kirche*. In: ders. u.a. (Hg.), *Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Die institutionelle Gestalt des episkopalen Dienstes*. Münster/ Hamburg/ London 2003, S. 180ff.; vgl. auch Axel von Campenhausen, *Kirchenleitung*. In: *Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht* 29, 1984: „Weder ist ... jede Art von kirchenleitender oder -verwaltender Tätigkeit durch einen Träger des öffentlichen Predigtamtes mit Rücksicht auf die Person ‚geistliche Leitung‘, noch ist die über die öffentliche Wortverkündigung hinausgreifende Kirchenleitung ein notwendiger Bestandteil des öffentlichen Predigtamtes.“ Zitiert nach Bernd Oberndorfer, *Arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung. Zum Verhältnis von synodaler und bischöflicher Episkope im gegenwärtigen Luthertum*. In: *Ekklesiologie und Kirchenverfassung* (wie oben), S. 135, Anm. 30.

¹⁵⁶ Kaftan (wie Anm. 2), S. 24.

¹⁵⁷ Theodor Kliefoth, *Acht Bücher von der Kirche I, 1-4*. Schwerin/ Rostock 1854. Ein Band II, der die Bücher 5-8 hätte enthalten müssen, ist nie erschienen.

¹⁵⁸ Kliefoth (wie Anm. 157), S. 410ff.

Kaftan will nicht den Summepiskopat durch einen wiederherzustellenden monarchischen Episkopat ersetzen, sondern eine Kirchenleitung, die strukturiert ist durch die Zuordnung von Amt und Gemeinde.

Was inhaltlich über das Bischofsamt gesagt wird, ist wenig und zugleich umfassend. Seine Aufgabe ist die geistliche Leitung der Kirche im Sprengel und diese geschieht nicht nur, aber vor allem durch Ordination und Visitation. In seiner Wahrnehmung wird es wesentlich durch die Persönlichkeit des Amtsträgers geprägt. Was an regulativer Macht zu beschreiben ist, geschieht durch die Rechtsordnung der Kirche, deren Durchsetzung aber nicht zu den zentralen Aufgaben des Bischofs gehört. Der Bischof ist dem Wort Gottes verpflichtet und an das Wort ist er gewiesen. Episkope ist Verkündigung und um der Verkündigung willen ist sie da; die Aufgabe der Ordination und Visitation bringt das zur Geltung. Die Zuweisung von Macht enthält immer die Möglichkeit und die Erwartung, ja sogar die Pflicht, sie auch einzusetzen. Eine Versuchung kann sie insofern sein, als sie sich an die Stelle des Vertrauens allein auf die Wirkung des Wortes Gottes schieben kann. Zugespitzt formuliert: Potestas und Autoritas befinden sich in Konkurrenz zueinander.¹⁵⁹ Bischof wie Pastor stehen unter der Autorität des Wortes Gottes. Die Forderung nach Potestas für das bischöfliche Amt wird erhoben in Verkennung eben dieses Sachverhalts und verändert entscheidend Gestalt und Inhalt des Amtes. Kaftan hat das Bischofsamt auf seinen wesentlichen Gehalt zurückgeführt. Der Bischof muss seiner Kirche mit der Auslegung des Wortes im weitesten Sinne dienen und ihr dadurch Orientierung geben. Kaftan selbst hat das mit einem erstaunlich breit angelegten literarischen Wirken getan.

Je deutlicher dieses Profil des Amtes hervortritt, um so besorgter fragen sich die Brüder Kaftan in ihrem Briefwechsel, ob die Kirche wirklich geeignete Leute für dieses Amt hat. Die Frage taucht in dem Augenblick auf, wo die Umstände ein bischöfliches Amt in der Kirche nicht nur zulassen, sondern seine Ausgestaltung auch erzwingen, eben mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments und des Summepiskopats, wo die Kirche also nicht mehr einen Ersatzbischof hat, sondern endlich wieder eigene Bischöfe nach evangelischem Verständnis bestellen kann. Schon in den „Vier

¹⁵⁹ Den Hinweis auf die Bedeutung der Unterscheidung beider Begriffe verdanke ich meinem Vikarsvater Ernst Fischer, von 1959-1969 Landessuperintendent für Lauenburg in Ratzeburg und als solcher Mitglied der Kirchenleitung (mit Stimmrecht in lauenburgischen Fragen) und des Landeskirchenamts (mit beratender Stimme) der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, in einem Vortrag in den sechziger Jahren im Landeskirchenamt.

Kapiteln von der Landeskirche“ hat Theodor Kaftan ganz nüchtern die Frage gestellt, ob nicht der faktische Verzicht auf das Bischofsamt in Deutschland mit dazu beigetragen hat, dass es seit der Reformation keine „großen Kirchenmänner“ mehr gegeben hat.¹⁶⁰ Mit anderen Worten: Weil es das Amt nicht gab, gab es auch die Leute nicht, die dafür geeignet gewesen wären. Das Amt in seiner ganzen Fülle wieder zu errichten, ist eines; es mit geeigneten Persönlichkeiten zu besetzen ein anderes. Dem soll u.a. die Wahl des Bischofs durch die Pröpste dienen, denen Kaftan zutraut, dass sie in ihrer Gesamtheit „das Beste wollen.“¹⁶¹ In einem Brief vom 15. September 1918 meint Julius Kaftan, durch die Einführung des Bischofsamtes würde das geistlich-persönliche Moment in der Kirchenregierung erheblich gestärkt – „freilich ein Segen nur, wenn die Personen danach sind. Viel Helden haben wir ja nicht unter unseren Generalsuperintendenten. Das wird die Hauptschwierigkeit bleiben. Es müsste einen besseren Weg geben (sc. als die Wahl), die rechten Männer zu finden. Ich sehe keinen.“¹⁶² Den besonderen Ärger des Vizepräsidenten des EOK hat sich der westfälische Generalsuperintendent Wilhelm Zoellner, der spätere Vorsitzende des Reichskirchenausschusses, zugezogen, der immer alles „verbuddelt“ und sich nicht an Beschlüsse hält. „Aber“, so stellt Julius schließlich fest, „ein vollkommenes System gibt es nicht. Jedenfalls muss es dabei bleiben, dass im Aufbau des Ganzen dem Amt ein selbständiger entscheidender Einfluss gewahrt bleibt.“¹⁶³ Hinsichtlich der Wahl bleibt er aber besorgt: „... wie sollen wir es fertig bringen, wenn wir nicht in den Synoden kirchliche Männer haben, die es für ihre Pflicht halten, sich über die Parteien zu stellen, sobald sie berufen sind, die Kirche leiten zu helfen ... Gott helfe uns, dass wir nicht in der Kirche, wie jetzt im Staat, im Sumpf des Parlamentarismus stecken bleiben.“¹⁶⁴ Theodor versucht, Mut zu machen und scheint das Problem nicht in den gegenwärtigen Gegebenheiten, sondern in der Vergangenheit zu sehen, wenn er antwortet: „Wäre ich noch in der Synode, hielte ich meinen Leuten eine Rede, dass die Synode jetzt zu regieren, nicht zu rasonieren habe, und ich zweifle eigentlich nicht, dass ich hinreichendes Verständnis gefunden hätte ... Auch zweifle ich nicht, dass wir später im evangelischen Deutschland so gut wie anderswo die richtigen Männer

¹⁶⁰ Kaftan (wie Anm. 3), S. 126, Anm. **.

¹⁶¹ Kaftan (wie Anm. 2), S. 27.

¹⁶² Göbell (wie Anm. 1), Nr. 340.

¹⁶³ Ebd., Nr. 358.

¹⁶⁴ Ebd., Nr. 411.

für die Bischofsämter finden werden, wenn wir erst den Wust von Nachwirkungen der Bürokratie, in dem wir noch stecken, los sind.“¹⁶⁵ Der Mann, der über drei Jahrzehnte lang selbst im Amt des Generalsuperintendenten gestanden und sich als Bischof gefühlt hat, hat offenbar aus der jetzt gegebenen Distanz heraus keinen Zweifel, dass letztlich das Amt, weil es zur Kirche gehört wie das Pfarramt, ja als ein Teil desselben, seine Leute finden wird, so wie es andernorts auch gewesen ist und ist, wo die Kirchen das episkopale Amt durch die Zeiten bewahrt haben. Und es spricht aus seiner Bemerkung die Gewissheit, dass erst eine Kirche, die das Bischofsamt wieder einrichtet, über das eine Amt der Kirche in seiner Fülle verfügt. Das Bischofsamt ist für Theodor Kaftan Ausdruck der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Kirche.¹⁶⁶ Und es ist Zeichen der Teilhabe der evangelischen Kirchen in Deutschland an der einen Kirche, wie sie durch die Jahrhunderte existiert hat und weltweit existiert.¹⁶⁷

¹⁶⁵ Ebd., Nr. 412.

¹⁶⁶ Das gilt, obwohl die dänische Kirche als Staatskirche Bischöfe hat, Kaftan (wie Anm. 3), S. 124.

¹⁶⁷ Kaftan (wie Anm. 11), S. 392.